

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

A. Problem und Ziel

Arbeitgeber in Deutschland haben vermehrt Schwierigkeiten, Fach- und Arbeitskräfte auf dem inländischen und dem europäischen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Die Zahl der offenen Stellen beläuft sich laut der Stellenerhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im vierten Quartal 2022 auf rund 1,98 Millionen; das ist der höchste je gemessene Wert. Auch überstieg in Deutschland 2022 erstmals das Ausbildungsangebot die Ausbildungsnachfrage auch bei einer erweiterten Betrachtung. Die Deckungslücke ist bereits bei vielen Arbeitgebern spürbar, unter anderem in den Gesundheits- und Pflegeberufen, bei der Kinderbetreuung, in der Softwareentwicklung, in Bau- und Ausbauberufen und in vielen weiteren Produktions- und Dienstleistungsberufen, und hat sich zu einem Risiko für den Wohlstand im Land entwickelt. Dabei fehlen neben Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen insbesondere auch Fachkräfte mit einem beruflichen Abschluss. Zunehmend können aber auch Stellen für Arbeitskräfte unabhängig von einer formalen Qualifikation nicht besetzt werden. Die demografische Entwicklung, wonach die geburtenstarken Jahrgänge von 1955 bis 1970 nach und nach aus dem Erwerbsleben ausscheiden, wird diese Entwicklung noch weiter verstärken. Nach einer Studie der Boston Consulting Group gehen Deutschland für jede fehlende Fachkraft 86 000 Euro an Wirtschaftsleistung jährlich verloren.

Zum Schließen der Lücke gilt es weiterhin, inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Absehbar wird dies jedoch nicht ausreichen, um den Fach- und Arbeitskräftebedarf zu sichern. Das zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits erste wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen, insbesondere auch für Menschen mit einer Berufsausbildung. Durch die parallel einsetzende Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen zeitweisen Einreisebeschränkungen konnte es seine Wirkung allerdings nicht voll entfalten. Und obwohl die erleichterten Regelungen zur Erwerbsmigration angenommen werden, hat sich gezeigt, dass eine bedarfsgerecht steigende Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften zusätzlicher Anstrengungen bedarf, einschließlich weiterer gesetzlicher Erleichterungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Zusätzlich zu den Bedarfen, die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung adressiert werden, betrifft dies insbesondere qualifizierte Drittstaatsangehörige mit Berufserfahrung sowie Vermittlungsabsprachen im Gesundheits- und Pflegebereich. Auch bei den Aufenthaltstiteln zu Bildungszwecken bestehen Hürden. Dazu gehören die Vorrangprüfung bei betrieblichen Berufsausbildungen und die Einschränkung, dass nur Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen Kurzpraktika in Deutschland absolvieren können. Arbeitgeber wollen weiterhin in großer Zahl Personen aus den Westbalkanstaaten beschäftigen, die Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2) ist jedoch auf 25 000 Zustimmungen je Kalenderjahr begrenzt und bis Ende 2023 befristet. Im Gesundheits- und Pflegebereich bestehen Personalbedarfe für pflegerische Tätigkeiten auch unterhalb der dreijährigen bundesrechtlich geregelten Fachkräfteausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Bestehende Bedarfe an kurzzeitig Beschäftigten, die nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland ausgerichtet sind, werden durch die Vermittlungsabsprachen für Saisonbeschäftigte noch nicht ausreichend adressiert.

Die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1) ist bis zum 18. November 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie (EU) 2021/1883 modernisiert umfassend das Recht der Blauen Karte EU, eines Aufenthaltstitels für akademische Fachkräfte aus Drittstaaten, und bietet Umsetzungsspielräume, die die Bundesregierung zuwanderungsfreundlich nutzen möchte.

Der Verordnungsentwurf ergänzt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung und befindet sich im Einklang mit der Fachkräftestrategie der Bundesregierung und deren Handlungsfeldern Aus- und Weiterbildung, Hebung von Arbeitspotenzialen und Erhöhung der Erwerbsbeteiligung sowie Verbesserung der Arbeitsqualität und Wandel der Arbeitskultur. Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, weitere rechtliche Maßnahmen umzusetzen, um die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch die Weiterentwicklung einer gezielten und gesteuerten Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften aus Drittstaaten zu flankieren. Ergänzend zur Einwanderung aus EU-Mitgliedsstaaten, aus familiären und humanitären Gründen wird so ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand geleistet. Zudem sollen notwendige Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden, insbesondere in Bezug auf die Ferienbeschäftigung und auf Freihandelsabkommen.

Durch verschiedene rechtliche Änderungen seit der Einführung des Beirats für Forschungsmigration im Jahr 2007 hat dieser für die Forschungsmigration an Relevanz verloren. Forschungsmigration ist aber zugleich auch eine Migration von Fachkräften und somit eng verbunden mit diesbezüglichen Regelungen. Das Aufgabenspektrum sowie der Mitgliederbereich des Beirats sollten daher erweitert werden.

Aufgrund von Gesetzesänderungen wird die Anlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister nicht mehr auf dem aktuellen Stand sein und muss aktualisiert werden.

Deutschland berücksichtigt bei der Fachkräftegewinnung internationale Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Anwerbung und fördert Potenziale von Arbeitsmigration für die Entwicklung in Herkunftsländern. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, um den Interessen von Deutschland, Herkunftsländern sowie Migrantinnen und Migranten gleichermaßen zu dienen und entwicklungshemmenden „brain drain“ zu vermeiden, vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich.

B. Lösung, Nutzen

Der Grundsatz des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus dem Jahr 2020 – eine qualifikations- und bedarfsorientierte Einwanderung in den Arbeitsmarkt – hat sich bewährt. Darauf aufbauend, wird die Fachkräfteeinwanderung durch die Absenkung rechtlicher Hürden und die Schaffung zusätzlicher Zugangsmöglichkeiten erleichtert.

Personen, die mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in dem Beruf haben, der in Deutschland ausgeübt werden soll, und einen Hochschul- oder Berufsabschluss haben, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist und für den eine mindestens zweijährige Ausbildung vorgesehen ist, wird die Einwanderung ermöglicht. Für diese Gruppe wird in nicht-reglementierten Berufen künftig darauf verzichtet, dass ihr Abschluss in Deutschland formal anerkannt sein muss. Eine angemessene Gehaltsschwelle oder die Geltung eines Tarifvertrags stellen faire Arbeitsbedingungen sicher. Für IT-Spezialisten, die bisher schon ohne Abschluss aufgrund ausgeprägter Berufserfahrung nach Deutschland kommen können, werden die Dauer der Berufserfahrung und die Gehaltsschwelle abge-

senkt. Zudem wird auf den Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet. Bei Vermittlungsabreden im Gesundheits- und Pflegebereich wird auf das konkrete Arbeitsplatzangebot nach der Anerkennung sowie auf den engen berufsfachlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit während des Anerkennungsverfahrens und der nach der Anerkennung angestrebten Tätigkeit verzichtet. Bei Aufhalten zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird klar gestellt, dass ein Weiterbildungsplan erst nach der Einreise erstellt werden muss. Für die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung geregelte Anerkennungs partnerschaft werden die Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geregelt. Zur Stärkung der Bildungsmigration wird die Vorrangprüfung beim Zugang zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung gestrichen. Kurzpraktika von bis zu sechs Wochen können bei ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen künftig auch Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer ausländischer Schulen als den deutschen Auslandsschulen absolvieren.

Außerdem wird die Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2) entfristet und das Kontingent auf 50 000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit jährlich erhöht. Es wird ein Arbeitsmarkt zugang für Pflegehilfskräfte geschaffen, die eine Ausbildung unterhalb des Fachkraftniveaus nach § 2 Absatz 12a AufenthG abgeschlossen haben. Bei der Prüfung der Alterssicherung werden die beiden Neuregelungen für Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung und für Pflegehilfskräfte einbezogen. Außerdem wird bei bestimmten Regelungen ein größeres Ermessen eröffnet, im Einzelfall von der Voraussetzung der Alterssicherung abzusehen. Es wird ein kontingentierter Arbeitsmarkt zugang für kurzzeitige Beschäftigungen von Arbeitskräften unabhängig von einer Qualifikation eingeführt: Hierbei wird die verpflichtende Bindung des Arbeitgebers an einen Tarifvertrag für faire Arbeitsbedingungen sorgen. Zudem wird durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eine kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen, sodass eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung (§ 15d) grundsätzlich sozialversicherungspflichtig ist und die Beschäftigten damit sozial geschützt sind. Darüber hinaus wird geregelt, dass Arbeitgeber bei der kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung die erforderlichen Reisekosten tragen müssen. Die Erteilung der Zustimmung für die Beschäftigung von Berufskraftfahrenden wird vereinfacht (§ 24a). Außerdem wird die Möglichkeit eingeführt, solche Arbeitgeber stärker zu sanktionieren, die in schwerwiegender Weise gegen ihre beschäftigungsbezogenen Rechtspflichten verstoßen oder verstoßen haben. Die Bundesagentur für Arbeit kann diese Arbeitgeber von der Möglichkeit ausschließen, dass ihnen eine Zustimmung oder eine Arbeiterlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers erteilt wird. Bei der Ferienbeschäftigung werden die Fachschulen gestrichen, um künftig zu verhindern, dass diese Regelung zweckentfremdet wird, und wird eine Altersgrenze für Studierende eingeführt. Schließlich wird geregelt, dass es für eine Beschäftigung auf der Grundlage von Freihandelsabkommen entsprechend § 29 Absatz 3 Satz 1 BeschV keiner Zustimmung bedarf, wenn in den Freihandelsabkommen bestimmt ist, dass es keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeiterlaubnis bedarf.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates führt zu einer Reihe von Änderungen bei der Blauen Karte EU:

Auch für die neuen Möglichkeiten zur Einreise zum Zweck der Beschäftigung gilt die Voraussetzung von § 18 Absatz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung voraussetzt, dass die gegebenenfalls erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt wurde. Der Erhalt der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit befreit nicht von der Erfüllung berufsrechtlicher Voraussetzungen zur Beschäftigung wie Berufsausübungserlaubnisse für reglementierte Berufe oder andere notwendige Qualifikationen oder Erlaubnisse, die für die Ausübung der beabsichtigten Beschäftigung notwendig sind.

Die Verfahren im Einwanderungsprozess werden durch Änderungen der Aufenthaltsverordnung beschleunigt. Die Fälle, in denen Auslandsvertretungen vor der Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung oder zum Zweck eines Ausbildungsaufenthaltes die Ausländerbehörden beteiligen müssen, um deren Zustimmung einzuholen, werden deutlich reduziert. Damit wird zum einen das Visumverfahren bei der Bildungs- und Erwerbsmigration beschleunigt, zum anderen werden die Ausländerbehörden entlastet.

Der Beirat für Forschungsmigration wird für eine breitere fachliche Expertise personell um Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst erweitert. Zudem wird entsprechend das Aufgabenspektrum erweitert und seine Bezeichnung entsprechend angepasst.

Es wird davon ausgegangen, dass aufbauend auf dem langfristig positiven Entwicklungspfad der Erwerbsmigration mit den Rechtsänderungen eine weitere Steigerung der Erwerbseinwanderung erreicht wird. So werden aufgrund dieses Verordnungsentwurfs bis zu 15 000 qualifizierte Beschäftigte, 25 000 zusätzliche Angehörige der Westbalkanstaaten, 30 000 kurzzeitige kontingentierte Beschäftigte und 1 200 Pflegehilfskräfte jährlich erwartet.

C. Alternativen

Die Änderungen dienen dazu, die Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften nach Deutschland zu erleichtern und deutlich zu steigern. Untergesetzliche Anpassungen insbesondere der Verwaltungsverfahren würden keine vergleichbare Wirkung entfalten. Für bestimmte Beschäftigungen, insbesondere ohne Anforderung an die Qualifikation, bestünde nur für bestimmte Gruppen ein Arbeitsmarktzugang. Zudem können ohne die Änderungen nicht ausreichend Fach- und Arbeitskräfte zur Deckung des Bedarfs einreisen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Annahme, Bearbeitung und Ausstellung der zusätzlichen Visa müssen personelle Kapazitäten sowohl an den Auslandsvertretungen als auch im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) geschaffen werden. Für die Titel dieser Verordnung werden dafür 117 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Visastellen und BfAA erforderlich sein. Für Remonstrationenfälle wäre ein weiteres VZÄ einzuplanen. Für die reibungslose digitale Umsetzung aller Titel (inkl. der Titel des Gesetzes) werden Digitalisierungskosten in Höhe von 6 Millionen Euro für das Jahr 2023 und 2,25 Millionen Euro für das Jahr 2024 entstehen.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen jährliche Haushaltsausgaben von bis zu 15,8 Millionen Euro für die Erteilung der Zustimmungen und Arbeitserlaubnisse und einmalige Haushaltsausgaben von bis zu 3,6 Millionen Euro für IT-Anpassungen.

Für den Bund ist aufgrund der steigenden Fachkräftezuwanderung und des damit zusammenhängend steigenden Potenzials an Integrations- und Berufssprachkursteilnehmern für die Jahre 2024 bis 2027 mit Kosten in Höhe von jährlich bis zu rund 31,1 Millionen Euro zu rechnen.

Für die dauerhafte Begleitung der rechtlichen Fragen, der Rechts- und Fachaufsicht über die BA sowie vermehrte Fragen zur Vermittlung, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberberatung und der Fachkräftegewinnung sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Vollzeitäquivalent im höheren Dienst und ein Vollzeitäquivalent im gehobenen Dienst erforderlich.

Für die Umsetzung der in § 31 AufenthV vorgesehenen Änderungen fallen für das Bundesverwaltungsamt (BVA) Digitalisierungskosten an. Diese sind hinsichtlich Konzeption, Entwicklung und Test mit voraussichtlich einmalig 300 000 Euro anzusetzen. Die Kosten des Auswärtigen Amtes (AA) belaufen sich vorbehaltlich weiterer Abstimmungen mit dem BVA auf ein Umsetzungsvolumen von einmalig 250 000 Euro.

Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu einem stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln im Bundeshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden.

Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung entstehen Mehreinnahmen durch Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge. Das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung belief sich 2021 auf rund 40 500 Euro. Unter dem Gesamtbeitragssatz 2023 von 40,45 Prozent fallen hierauf Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von gut 16 000 Euro an. Unter den Annahmen, dass die auf Grundlage der hier vorgenommenen Regelungen zusätzlich nach Deutschland einwandernden Beschäftigten durchschnittlich ähnliche Entgelte wie derzeitige Beschäftigte erzielen und dass diese weitgehend einer Verbeitragung in der Sozialversicherung unterliegen, zeichnen sich jährliche Mehreinnahmen der Sozialversicherung in Höhe von etwa 164 Millionen Euro je 10 000 zusätzlicher Beschäftigter ab. Auf die einzelnen Versicherungswege entfallen hiervon folgende Beträge:

75 Millionen Euro in der Rentenversicherung,

66 Millionen Euro in der Krankenversicherung,

12 Millionen Euro in der Pflegeversicherung und

11 Millionen Euro in der Arbeitslosenversicherung.

Hinzu kommen nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen bei der Lohnsteuer, deren Höhe insbesondere vom Familienstand der Einwandernden abhängt, und bei den Unternehmenssteuern. Weitere Effekte auf der gesamtwirtschaftlichen Einnahme- und Ausgabeseite wurden nicht quantifiziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bürgerinnen und Bürgern ändert sich der Zeitaufwand in Höhe von rund 1 383 000 Stunden und der Sachaufwand um rund 570 000 Euro. Einmaliger Aufwand fällt nicht an. Hoher Erfüllungsaufwand entsteht vor allem im Zusammenhang mit der Beantragung eines Visums für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (zum Teil auch mit Familiennachzug) nach den neuen Regelungen der BeschV nach Deutschland einreisen werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund +8 543 000 Euro. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht vor allem im Zusammenhang mit der Übernahme der erforderlichen Reisekosten durch den Arbeitgeber bei kurzfristiger kontingentierter Beschäftigung. Einmaliger Aufwand entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 1 043 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht vor allem im Zusammenhang mit der Beantragung einer Arbeitserlaubnis bei kurzzeitiger Beschäftigung.

Diese Mehrbelastung wird im Rahmen der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) durch die Entlastung der Wirtschaft durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 16 876 000 Euro. Davon entfallen 6 973 000 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund, 7 986 000 Euro auf die Bundesagentur für Arbeit und 1 917 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist unter anderem auf die steigende Anzahl der Visaanträge zurückzuführen. Der einmalige Erfüllungsaufwand für IT-Anpassungen bei der Bundesagentur für Arbeit beträgt 3 600 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere noch nicht bezifferbare Einnahmen resultieren aus Gebühren für die nach dieser Verordnung zusätzlich beantragten Visa.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung^{*)}

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 42 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes, dessen Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 3 durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) neu gefasst, Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 26a Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist und dessen Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 7 durch Gesetz vom [einsetzen: Datum des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung] (BGBl. ... [Jahrgang] I Nr. ... [Nummer der Ausgabe]) eingefügt worden ist, des § 61 Absatz 1 Satz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1789), in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes, und der §§ 28n und 28p Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie
- des § 99 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 3a Buchstabe b, d und e und Nummer 13 Buchstabe d des Aufenthaltsgesetzes, dessen Nummer 2 und 3 durch Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) neu gefasst, Nummer 13 Buchstabe d die durch Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) sowie Nummer 3a durch Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzes vom [Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung] geändert worden ist,
- und des § 40 Satz 1 Nummer 1 des AZR-Gesetzes, der durch Artikel 3 Absatz 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „eine Blaue Karte EU oder“ gestrichen.
2. § 24a wird wie folgt geändert:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1).

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr und Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Arbeitsvertrag die Ausländerin oder den Ausländer zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Voraussetzungen verpflichtet, die für die Berufsausübung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr und Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlich sind,“.

bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „, dass die“ die Wörter „nach Nummer 1 erforderliche“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und mit Vorrangprüfung für die spätere Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer“ gestrichen.

3. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023“ gestrichen.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mazedonien“ durch das Wort „Nordmazedonien“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Beschäftigungen auf Grundlage der in Satz 1 genannten Abkommen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder keiner Arbeitserlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung.“

5. In § 30 Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „§ 16“ durch die Wörter „den §§ 16 und 29 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

6. § 32 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Beschäftigung nach § 18c Absatz 3 und § 18g Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, § 5, § 14 Absatz 1 und 1a, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 6 und § 23,“.

7. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Im Fall des § 81a“ durch die Wörter „In den Fällen des § 18g Absatz 4 und des § 81a“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erstmalige Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt in den Fällen der §§ 6, 22a, 24a und 26 Absatz 2, in denen die Aufnahme der Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahres der Ausländerin oder des Ausländers erfolgt, eine Höhe des Gehalts von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung voraus, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung der Ausländerin oder des Ausländers besteht. Insbesondere kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird. In den Fällen des § 26 Absatz 2 kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse nach Satz 2 besteht; Satz 3 findet keine Anwendung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „engen“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anerkennungspartnerschaft

(1) Die Zustimmung kann für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn die Anforderungen an die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis der Berufsqualifikation ausgeübte Beschäftigung

1. in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der ausländischen Berufsqualifikation stehen und
2. ein Anerkennungsverfahren für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen soll, in der die Beschäftigung ausgeübt wird.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zustimmung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann nur dann erneut erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. § 9 findet keine Anwendung.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung kann Ausländerinnen und Ausländern erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über Folgendes verfügt:

1. eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die die Ausländerin oder den Ausländer zu der Beschäftigung befähigt,
2. einen Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz und
3. eine der folgenden Qualifikationen:
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

Ist der Arbeitgeber tarifgebunden und beschäftigt er die Ausländerin oder den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen, findet die Gehaltsschwelle nach Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 keine Anwendung. In Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie findet Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung. Der Ausländer ist verpflichtet, sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen.

(2) § 9 findet keine Anwendung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt nach Absatz 1 Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Vorrangprüfung“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zustimmung in den Fällen § 16d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist das Vorliegen eines Weiterbildungsplans nicht erforderlich.“

6. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen“ durch die Wörter „ausländischer Hochschulen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Schülern“ die Wörter „sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen“ eingefügt und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. von Schülerinnen und Schülern sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer allgemeinbildender ausländischer Schulen mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.“
8. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung kann versagt oder die Arbeitserlaubnis entzogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. § 40 Absatz 1 und 2 und § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten fort.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz der Arbeitserlaubnis sein.“
9. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann Ausländerinnen und Ausländern zur Ausübung jeder inländischen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt, oder
2. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilen, wenn
 - a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
 - b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt.

Die Zustimmung oder Arbeitserlaubnis setzt voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl (Kontingent) festgelegt hat und das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist. Die Festlegung kann sich insbesondere auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beziehen oder diese ausschließen. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Festlegung entsprechend des arbeitsmarktlichen Bedarfs jederzeit ändern. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis versagen, wenn sie für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Region oder eines Wirtschaftszweiges, ergeben.

(2) Die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis setzt weiter voraus, dass der Arbeitgeber

1. gemäß § 3 oder § 5 des Tarifvertragsgesetzes an einen Tarifvertrag gebunden ist, der die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit der Ausländerin oder des Ausländers regelt,
2. die Ausländerin oder den Ausländer zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt,
3. die erforderlichen Reisekosten trägt und
4. Ausländerinnen und Ausländer aufgrund dieser Vorschrift an höchstens zehn innerhalb von zwölf Monaten in dem Einsatzbetrieb beschäftigt.

(3) Die Beschäftigung darf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. Im Fall des § 39 Satz 1 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist.

(4) Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz der Arbeitserlaubnis sein.

(5) Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird. Dies gilt auch für ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.“

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Beschäftigung von Pflegehilfskräften

Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder

2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.

§ 9 findet keine Anwendung.“

11. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Arbeitgeber kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt, wenn

1. der Arbeitgeber eine oder mehrere Ausländerinnen oder einen oder mehrere Ausländer wiederholt zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat,
2. der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten in schwerwiegender Weise nicht nachgekommen ist,
3. der Arbeitgeber oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
4. der Arbeitgeber durch die Präsenz der Ausländerin oder des Ausländers in schwerwiegender Weise eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt oder bezweckt hat oder bewirkt hat oder
5. der Arbeitgeber in der Vergangenheit Arbeitsverhältnisse mit einer Ausländerin oder mehreren Ausländerinnen oder einem Ausländer oder mehreren Ausländern hauptsächlich zu dem Zweck begründet hat, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen oder Ausländern zu anderen Zwecken als der Beschäftigung zu erleichtern, für die eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis erteilt wurde. Satz 1 Nummer 5 gilt auch, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin zustimmungs- oder arbeitserlaubnisfrei aufhielt und eine andere Beschäftigung ausgeübt hat, als die, die der Befreiung zugrunde gelegen hat.

Der Ausschluss gilt auch für Vermittlungen nach § 14 Absatz 2 oder für Einvernehmen nach § 15 Nummer 4 und 6.“

Artikel 3

Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Befreiung in Fällen gescheiterter langfristiger Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2021/1883“.

b) Die Angabe zu § 38d wird wie folgt gefasst:

„§ 38d Beirat für Forschungsmigration und Fachkräfteeinwanderung“.

c) Die Angabe zu § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU“.

d) Nach der Angabe zu § 59a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 59b Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Blauen Karte EU“.

2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Befreiung in Fällen gescheiterter langfristiger Mobilität nach der Richtlinie (EU)
2021/1883

Für die Einreise in das Bundesgebiet und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu einem Monat sind Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn

1. sie Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18g des Aufenthaltsgesetzes waren,
2. sie zu einem Zeitpunkt, als die Blaue Karte EU nach Nummer 1 noch gültig war, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1) einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU gestellt haben, den dieser Mitgliedstaat abgelehnt hat,
3. die Geltungsdauer der Blauen Karte EU nach Nummer 1 abgelaufen ist, während der Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Nummer 2 den Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU geprüft hat, und
4. der Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Nummer 2 bei den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ein Ersuchen auf Gestattung der Wiedereinreise des Ausländers in die Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die Familienangehörigen des Ausländers, wenn diese über einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige dieses Ausländers verfügen und der Aufenthaltstitel erteilt wurde, während die Geltungsdauer der Blauen Karte EU nach Satz 1 Nummer 1 noch nicht abgelaufen war.“

3. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht der Saisonbeschäftigung diene, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,“ gestrichen.
4. § 38d wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ und nach dem Wort „Abschnitt“ die Wörter „und bei der Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Fachkräfteeinwanderung zu beraten.“
 - d) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder einer von ihm bestellten Stelle,

10. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz oder einer von ihm bestellten Stelle,

11. des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.“
 - f) In den Absätzen 6 bis 8 wird jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
5. § 39 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „18“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. er seit mindestens sechs Monaten eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde, wenn er unmittelbar vor der Erteilung dieser Blauen Karte EU Inhaber einer Blauen Karte EU war, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hatte, der nicht derjenige Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, der die Blaue Karte EU ausgestellt hat, die der Ausländer besitzt. Gleiches gilt für seine Familienangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug sind, der von demselben Staat ausgestellt wurde wie die Blaue Karte EU des Ausländers. Die Anträge auf die Blaue Karte EU sowie auf die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug sind innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet zu stellen,“.

c) Nach Nummer 7a wird folgende Nummer 7b eingefügt:

„7b. die Voraussetzungen nach § 30a für die Wiedereinreise in das Bundesgebiet vorliegen. Die Anträge auf die Blaue Karte EU sowie auf die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug sind innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet zu stellen,“.

6. In § 59a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„ Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU“.

7. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

„§ 59b

Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Blauen Karte EU

(1) Wird einem Ausländer, dem in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes zuerkannt wurde, eine Blaue Karte EU erteilt, so ist in dem Feld für Anmerkungen folgender Hinweis aufzunehmen: „Durch DEU am [Datum] internationaler Schutz gewährt“. Wurde dem Ausländer der internationale Schutz durch eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung aberkannt und bestehen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU fort, so ist die Blaue Karte EU ohne den Hinweis nach Satz 1 erneut auszustellen.

(2) Wird einem Ausländer, dem ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union Schutz gewährt, eine Blaue Karte EU erteilt, so ist in dem Feld für Anmerkungen der Blauen Karte EU folgender Hinweis aufzunehmen: „Durch [Abkürzung des Mitgliedstaates] am [Datum] internationaler Schutz gewährt“. Vor Aufnahme des Hinweises ist der betreffende Mitgliedstaat in dem Verfahren nach § 91f Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes um Auskunft darüber zu ersuchen, ob der Ausländer dort weiterhin internationalen Schutz genießt. Wurde der internationale Schutz in dem anderen Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung aberkannt, wird der Hinweis nach Satz 1 nicht aufgenommen.

(3) Ist ein Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, die den Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 enthält, und ist die Verantwortung für den internationalen Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so ist der Hinweis durch den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hinweis zu ersetzen. Die Aufnahme dieses

Hinweises hat spätestens drei Monate nach Übergang der Verantwortung auf die Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15a und“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigungen für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen, zu deren Ausübung die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 oder § 15d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt hat.“

2. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Ausbildung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes oder zur Erwerbstätigkeit nach Kapitel 2 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Vor Buchstabe a werden die Wörter „im Bundesgebiet“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe a werden vor dem Wort „eine“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe b werden vor dem Wort „eine“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt, nach dem Wort „will“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

ddd) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) im Bundesgebiet

aa) eine sonstige Beschäftigung ausüben will,

bb) mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes forschen will,

cc) mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 16a, 16b, 16d, 16e oder 16f Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes die jeweils zulässigen Aufenthaltszwecke verfolgen will, oder

dd) mit einem Aufenthaltstitel nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausbildungs- oder Studienplatz suchen oder sich mit einer Chancenkarte nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes aufhalten will, und

wenn er sich bereits zuvor auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind,“.

eee) In Buchstabe d werden vor den Wörtern „eine Beschäftigung“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt und das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

fff) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) im Bundesgebiet einen Schulbesuch nach § 16f Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes beabsichtigt.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes forschen“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c“ die Angabe „Doppelbuchstabe aa oder bb“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe a bis c“ gestrichen.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dasselbe gilt im Fall eines Ausländers, der

1. eine sonstige Beschäftigung ausüben oder mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes forschen will, und seiner Familienangehörigen nach Satz 2, oder

2. die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, cc oder dd erfüllt,

wenn das Visum nur auf Grund eines Voraufenthalts im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf und das Visum nicht nach anderen Bestimmungen zustimmungsfrei ist.“

d) Satz 5 wird gestrichen.

3. § 38a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „öffentliche oder private“ durch die Wörter „überwiegend privat finanzierte“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dass eine Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder“ gestrichen und nach den Wörtern „Forschungsprojekts im“ das Wort „besonderen“ eingefügt.

d) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auf Ersuchen einer Forschungseinrichtung feststellen, dass diese überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.“

4. In § 38c Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „hat,“ das Wort „vorzeitig“ eingefügt.

5. In § 38f Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

„3. die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, wenn ihm ein Aufenthaltstitel nach § 18d oder § 18f des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird oder wenn die aufnehmende deutsche Forschungseinrichtung eine kurzfristige Forschermobilität nach § 18e des Aufenthaltsgesetzes mitteilt, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Ausländers und zum Gehalt,

4. eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag unwirksam wird, wenn dem Ausländer kein Aufenthaltstitel nach § 18d oder § 18f des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird oder wenn die kurzfristige Forschermobilität nach § 18e des Aufenthaltsgesetzes abgelehnt wird,“.

6. § 39 Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. er vor Ablauf der Arbeitserlaubnis oder der Arbeitserlaubnisse, die ihm nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 15d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde oder wurden, einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber oder zum Zweck der Ausbildung beantragt; wird der Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15a oder § 15d der Beschäftigungsverordnung beantragt, gilt dieser bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 20a des Aufenthaltsgesetzes wird der Vermerk „Chancenkarte“ eingetragen.“

b) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:

„(4f) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Chancenkarte“ eingetragen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655) werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I. S. 695), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der der Fachkräfteeinwanderung vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

1. Nummer 10 Spalte A Buchstabe a sowie jeweils die Angaben zu Spalte A Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis vv in den Spalten A1 und B wird wie folgt gefasst:

A	A1*)	B**)
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung
„a) Aufenthalt zum Zweck der Ausbil- dung nach		
aa) § 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbil- dung/Weiterbildung) erteilt am befristet bis		(2)*
bb) § 16a Absatz 2 AufenthG (schulische Berufsausbil- dung) erteilt am befristet bis		(2)*
cc) § 16b Absatz 1 AufenthG (Studium) erteilt am befristet bis		(2)*
dd) § 16b Absatz 5 AufenthG		
aaa) bedingte Zulas- sung Studium, Zulassung Teil- zeitstudium erteilt am befristet bis		(2)*
bbb) studienvorberei- tender Sprach- kurs ohne Zulas- sung zum Stu- dium		(2)*

	erteilt am	
	befristet bis	
ccc)	studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
ee)	§ 16b Absatz 7 AufenthG (Studium in einem anderen Mitgliedstaat international Schutzberechtigten)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
ff)	§ 16d Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
gg)	§ 16d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
hh)	§ 16d Absatz 3 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
ii)	§ 16d Absatz 3a AufenthG (Anerkennungspartnerschaft)	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
jj)	§ 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG	(2)*

	(Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege- und Gesundheitsbereich)		
	erteilt am		
	befristet bis		
kk)	§ 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG	(2)*	
	(Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen)		
	erteilt am		
	befristet bis		
ll)	§ 16d Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
mm)	§ 16d Absatz 6 AufenthG (Aufenthalt zur Qualifikationsanalyse)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
nn)	§ 16e Absatz 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
oo)	§ 16f Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
pp)	§ 16f Absatz 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemeinbildend)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		

qq)	zukünftig erteilt am befristet bis		(2)*
rr)	zukünftig erteilt am befristet bis		(2)*
ss)	zukünftig erteilt am befristet bis		(2)*
tt)	zukünftig erteilt am befristet bis		(2)*
uu)	§ 17 Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche) erteilt am befristet bis		(2)*
vv)	§ 17 Absatz 2 AufenthG (Studienbewerbung) erteilt am befristet bis		(2)**.

2. Nummer 10 Spalte A Buchstabe b, Doppelbuchstabe jj bis yy sowie jeweils die Angaben zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe jj bis yy in den Spalten A1 und B wird wie folgt gefasst:

A	A1*)	B**)
10	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		
„jj) § 19c Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation nach der Beschäftigungsverordnung)		
aaa) § 3 BeschV, Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten		(2)*
erteilt am		

	befristet bis		
bbb)	§ 5 Nummer 1 und 2 BeschV, Wissenschaft und Forschung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ccc)	§ 5 Nummer 3 bis 5 BeschV, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ddd)	§ 10 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, internationaler Personalaustausch	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
eee)	§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BeschV, internationaler Personalaustausch	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
fff)	§ 11 Absatz 1 BeschV, Sprachlehrer	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ggg)	§ 11 Absatz 2 fenthv, Spezialitätenköche	(2)*	

	erteilt am		
	befristet bis		
hhh)	§ 12 BeschV, Au pair	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
iii)	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, Freiwilligendienst	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
jjj)	§ 14 Absatz 1 Nummer 2 BeschV, Beschäftigung aus karitativen Gründen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
kkk)	§ 14 Absatz 1a BeschV, Beschäftigung aus religiösen Gründen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
lll)	§ 15d BeschV, Kurzzzeitige kontingentierte Beschäftigung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
mmm)	§ 19 Absatz 2 BeschV,	(2)*	

	Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen		
	erteilt am		
	befristet bis		
nnn)	§ 21 BeschV, vorübergehende Dienstleistungserbringung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ooo)	§ 22 Nummer 4 BeschV, Berufssportler und -trainer	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ppp)	§ 22 Nummer 5 BeschV, eSportler	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
qqq)	§ 22a BeschV, Beschäftigung von Pflegehilfskräften	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
rrr)	§ 24 Nummer 3 BeschV, Personal auf Binnenschiffen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		

sss)	§ 24 Nummer 4 BeschV, Besatzungen von Luftfahrzeugen erteilt am befristet bis	(2)*
ttt)	§ 24a BeschV, Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer erteilt am befristet bis	(2)*
uuu)	§ 25 BeschV, Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen erteilt am befristet bis	(2)*
vvv)	§ 26 Absatz 1 BeschV, bestimmte Staatsangehörige erteilt am befristet bis	(2)*
www)	§ 26 Absatz 2 BeschV, bestimmte Staatsangehörige erteilt am befristet bis	(2)*
xxx)	§ 29 Absatz 3 BeschV, zwischenstaatliche Vereinbarungen	(2)*

	erteilt am		
	befristet bis		
yyy)	§ 29 Absatz 5 BeschV, Freihandelsabkommen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
zzz)	übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
kk)	§ 19c Absatz 2 AufenthG (non-formale qualifizierte Beschäftigung in Verbindung mit § 6 BeschV)		
aaa)	§ 6 BeschV, Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
bbb)	§ 6 Absatz 1 Satz 2 BeschV, Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ll)	§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		

mm)	§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt am befristet bis	(2)*
nn)	§ 19d AufenthG	
aaa)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthalts-erlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in Deutschland) erteilt am befristet bis	(2)*
bbb)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthalts-erlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss) erteilt am befristet bis	(2)*
ccc)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthalts-erlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung	(2)*

	ausgeübt haben)		
	erteilt am		
	befristet bis		
ddd)	§ 19d Absatz 4 AufenthG (Aufenthalts- erlaubnis nach Aufent- haltserlaub- nis nach Ka- pitel 2 Ab- schnitt 5 Auf- enthG	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
oo)	§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligen- dienst)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
pp)	§ 20 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
qq)	§ 20 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
rr)	§ 20 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter Berufsausbil- dung in Deutschland)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ss)	§ 20 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleich-	(2)*	

	wertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis)		
	erteilt am		
	befristet bis		
tt)	§ 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung im Bundesgebiet)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
uu)	§ 20a AufenthG (Chancenkarte)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
vv)	§ 21 Absatz 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interesse)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ww)	§ 21 Absatz 2 AufenthG (selbständige Tätigkeit – völkerrechtliche Vergünstigung)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
xx)	§ 21 Absatz 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule oder vormaliger Forscher)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
yy)	§ 21 Absatz 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	(2)*.	
	erteilt am		
	befristet bis		

Artikel 8

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 15d der Beschäftigungsverordnung oder der nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d der Beschäftigungsverordnung erteilte Aufenthaltstitel,“.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch am 1. Dezember 2023 [Hinweis: Gemäß § 66 Absatz 1 GGO Ausfertigung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung] in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, frühestens jedoch am 18. November 2023 [Hinweis: Gemäß § 66 Absatz 1 GGO Ausfertigung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung].

(3) Artikel 3 sowie Artikel 5 Nummer 2 und 7 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Transformationsprozesse der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der Dekarbonisierung besteht in Deutschland ein sich verstärkender Fachkräftemangel. Neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale muss dieser Mangel zusätzlich durch die verstärkte Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften aus Drittstaaten ausgeglichen werden. Es hat sich gezeigt, dass der Nachweis von Berufserfahrung oder das Vorhandensein angemessener Arbeitsbedingungen und Entlohnung die formale Anerkennung von Qualifikationen teilweise ersetzen kann. Ziel dieses Verordnungsentwurfs ist es daher, in Ergänzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung den deutschen Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Deutschland durch die Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu stärken und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung wird für nicht-reglementierte Berufe in allen Branchen ein Zugang geschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass sie eine mindestens zweijährige, für die Beschäftigung befähigende Berufserfahrung und einen Berufs- oder Hochschulabschluss besitzen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Die Ausbildung muss mindestens zweijährig sein. Es muss ein Arbeitsplatzangebot mit einem Gehalt von mindestens 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorliegen. Eine Abweichung von der Gehaltsschwelle nach unten ist bei Tarifbindung des Arbeitgebers möglich. Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Die Anforderungen an Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie werden gesenkt: die erforderliche einschlägige Berufserfahrung wird auf zwei und die Rahmenfrist auf fünf Jahre reduziert, zudem müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2). Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung von Vermittlungsabsprachen im Gesundheits- und Pflegebereich wird für die Erteilung der Zustimmung auf den engen berufsfachlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit während des Anerkennungsverfahrens und der nach der Anerkennung angestrebten Tätigkeit verzichtet. Außerdem muss kein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung nach der Anerkennung mehr vorgelegt werden (§ 2). Bei Aufenthalten zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird klargestellt, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorliegen eines Weiterbildungsplans möglich ist. Der Weiterbildungsplan muss erst nach der Einreise erstellt werden (§ 8 Absatz 2). Für die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung geregelte Anerkennungspartnerschaft werden die Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geregelt (§ 2a). Zur Stärkung der Bildungsmigration wird die Vorrangprüfung beim Zugang zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung gestrichen (§ 8 Absatz 1). Die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen, Kurzpraktika von bis zu sechs Wochen zu absolvieren, wird auf Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen aller Schularten im Herkunftsland ausgeweitet (§ 15 Nummer 7).

Die Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2) wird entfristet und das Kontingent auf 50 000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit jährlich erhöht. Es wird ein Arbeitsmarktzugang

für Pflegehilfskräfte geschaffen, die eine Ausbildung unterhalb des Fachkraftniveaus nach § 2 Absatz 12a AufenthG abgeschlossen haben. Bei der Prüfung der Alterssicherung werden die beiden Neuregelungen für Fachkräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung und für Pflegehilfskräfte einbezogen. Zudem wird bei bestimmten Regelungen ein größeres Ermessen eröffnet, im Einzelfall von der Voraussetzung der Alterssicherung abzusehen (§ 1). Mit der kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung wird für Arbeitskräfte unabhängig von einer Qualifikation ein Arbeitsmarktzugang eingeführt, der die Beschäftigung von acht Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten bei tarifgebundenen Arbeitgebern und in Branchen, in denen ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt, zulässt. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird eine kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen, sodass eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung (§ 15d) grundsätzlich sozialversicherungspflichtig ist. Darüber hinaus wird geregelt, dass Arbeitgeber bei der kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung die erforderlichen Reisekosten tragen müssen. Für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung von Berufskraftfahrenden wird auf die Vorrangprüfung verzichtet und die Bundesagentur für Arbeit wird die Beschäftigungsbedingungen prüfen, ohne die berufsrechtlichen Voraussetzungen (§ 24a). Die Bundesagentur für Arbeit erhält die Möglichkeit, Arbeitgeber, die in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen verstoßen oder verstoßen haben, für bis zu fünf Jahre von der Erteilung einer Zustimmung oder einer Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers auszuschließen (§ 36 Absatz 4). Bei der Ferienbeschäftigung werden die Fachschulen zur Verringerung der Zweckentfremdung gestrichen und eine Altersgrenze für Studierende eingeführt (§ 14 Absatz 2). Entsprechend der früheren Rechtslage wird bei vorwiegend aus religiösen Gründen beschäftigten Geduldeten auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit verzichtet (§ 32). Schließlich wird geregelt, dass es für eine Beschäftigung auf der Grundlage von Freihandelsabkommen entsprechend § 29 Absatz 3 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) keiner Zustimmung bedarf, wenn in den Freihandelsabkommen bestimmt ist, dass es keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf (§ 29 Absatz 5).

Anpassungen der Aufenthaltsverordnung sollen zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Hierzu zählt eine spürbare Reduzierung der Fälle der Bildungs- und Erwerbsmigration, in denen die Ausländerbehörde der Visumerteilung zustimmen muss, sowie die einheitliche Festsetzung der Schweigefrist für alle erfassten Aufenthaltstitel auf zehn Tage (§ 31 AufenthV). Weitere Änderungen der Aufenthaltsverordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1); die Änderungen schaffen insbesondere rechtliche Voraussetzungen zur Ausübung der in der Richtlinie vorgesehenen Intra-EU-Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU.

Der Beirat für Forschungsmigration wird für eine breitere fachliche Expertise, die über den Bereich des Aufenthalts zum Zweck der Forschung hinausgehen soll und dabei auch die Fachkräfteeinwanderung in den Blick nimmt personell um Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Deutsche Akademische Austauschdienst erweitert. Zudem wird entsprechend das Aufgabenspektrum erweitert.

Die neugeschaffenen Beschäftigungssachverhalte nach der Beschäftigungsverordnung erfordern Anpassungen in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

III. Alternativen

Die Änderungen dienen dem Zweck, die Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften nach Deutschland zu erleichtern und deutlich zu steigern. Es ist keine Alternative, auf diese Änderungen zu verzichten.

IV. Regelungskompetenz

Das BMAS kann auf Grundlage

a) von § 42 Absatz 1 AufenthG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- Beschäftigungen, für die Ausländer nach § 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1, den §§ 16d, 16e Absatz 1 Satz 1, den §§ 19, 19b, 19c Absatz 1 und 2 sowie § 19e mit oder ohne Zustimmung der BA zugelassen werden können, und ihre Voraussetzungen (Nummer 1),

- Beschäftigungen und Bedingungen, zu denen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 19c Absatz 2 unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft erteilt werden kann (Nummer 2), sowie

- Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten (Nummer 4)

- Tätigkeiten, die für die Durchführung dieses Gesetzes stets oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung anzusehen sind (Nummer 5) und

b) der §§ 28n und 28p Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- Näheres über die Führung von Entgeltunterlagen sowie

- das Nähere über den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden

bestimmen.

Das BMAS kann auf Grundlage von § 42 Absatz 2 AufenthG durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

- Fälle nach § 39 Absatz 2 und 3, in denen für eine Zustimmung eine Vorrangprüfung durchgeführt wird, beispielsweise für die Beschäftigung von Fachkräften in zu bestimmenden Bezirken der Bundesagentur für Arbeit sowie in bestimmten Berufen (Nummer 3),

- Fälle, in denen Ausländern, die im Besitz einer Duldung sind, oder anderen Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, nach § 4a Absatz 4 eine Beschäftigung erlaubt werden kann (Nummer 4)

- die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Staatsangehörige der in Anhang II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1), genannten Staaten (Nummer 5 [geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung]) sowie

- Fälle, in denen ein Arbeitgeber von der Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung

eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt (Nummer 7 [Neuregelung mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung])

bestimmen.

Das BMAS kann auf Grundlage von § 61 Absatz 1 Satz 3 AsylG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG ohne Zustimmung des Bundesrates Fälle bestimmen, in denen sich ein Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, gemäß § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Das BMI kann auf Grundlage von § 99 Absatz 1 AufenthG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern Befreiungen vom Erfordernis des Aufenthaltstitels vorsehen, das Verfahren für die Erteilung von Befreiungen und die Fortgeltung und weitere Erteilung von Aufenthaltstiteln nach diesem Gesetz bei Eintritt eines Befreiungsgrundes regeln sowie zur Steuerung der Erwerbstätigkeit von Ausländern im Bundesgebiet Befreiungen einschränken (Nummer 1),

- bestimmen, dass der Aufenthaltstitel vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann (Nummer 2),

- bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern (Nummer 3),

Näheres zum Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Forscher nach § 18d zu bestimmen, und dabei insbesondere (Nummer 3a)

- vorsehen, dass die für die Anerkennung zuständige Behörde die Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen veröffentlicht und in den Veröffentlichungen auf Erklärungen nach § 18d Absatz 3 hinweist (Buchstabe b),

- anerkannte Forschungseinrichtungen verpflichten, den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung, den Wegfall von Voraussetzungen für Aufnahmevereinbarungen, die abgeschlossen worden sind, oder die Änderung sonstiger bedeutsamer Umstände mitzuteilen (Buchstabe d),

- beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Beirat für Forschungsmigration einrichten, der es bei der Anerkennung von Forschungseinrichtungen unterstützt und die Anwendung des § 18d beobachtet und bewertet (Buchstabe e),

- Näheres über Form und Inhalt der Muster und über die Ausstellungsmodalitäten für die bei der Ausführung dieses Gesetzes zu verwendenden Vordrucke festlegen (Nummer 13 Buchstabe d).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Sie dient - zusammen mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung - der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1).

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei Vermittlungsabsprachen im Gesundheits- und Pflegebereich wird für die Erteilung der Zustimmung auf den engen berufsfachlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit während des Anerkennungsverfahrens und der nach der Anerkennung angestrebten Tätigkeit verzichtet. Außerdem muss kein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung nach der Anerkennung mehr vorgelegt werden (§ 2). Bei Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie müssen unter anderem keine deutschen Sprachkenntnisse mehr nachgewiesen werden (§ 6). Die Vorrangprüfung wird beim Zugang zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung gestrichen (§ 8 Absatz 1). Es wird klargestellt, dass in Fällen eines Aufenthaltstitels zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d Absatz 3 AufenthG die Zustimmung erteilt werden kann, ohne dass ein Weiterbildungsplan vorliegen muss (§ 8 Absatz 2). Bei Beschäftigungen auf der Grundlage von Freihandelsabkommen wird künftig einheitlich geregelt, dass es entsprechend § 29 Absatz 3 Satz 1 keiner Zustimmung bedarf, wenn in den Freihandelsabkommen bestimmt ist, dass es keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf (§ 29 Absatz 5). Dies führt zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung arbeitet entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie darauf hin, mit ihrer Politik sowohl den Bedürfnissen der heutigen sowie der künftigen Generationen gerecht zu werden. Ziel ist eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial ausgewogene sowie ökologisch verträgliche Entwicklung. Im Rahmen der Haus- und Ressortabstimmung wurden entsprechend fachliche Prüfungen aller Politikbereiche sichergestellt. Etwaige Einwendungen wurden im Verordnungsentwurf berücksichtigt, ohne dass diese an dieser Stelle noch einmal gesondert aufgeführt werden. Die Beachtung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte und damit aller Elemente des Zieldreiecks Nachhaltigkeit ist damit grundsätzlich sichergestellt. Die absoluten Grenzen „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage in globaler Perspektive“ und „Ein Leben in Würde für alle“ werden vom vorliegenden Verordnungsentwurf nicht verletzt. Deutschland berücksichtigt bei der Fachkräftegewinnung internationale Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Anwerbung und fördert Potenziale von Arbeitsmigration für die Entwicklung in Herkunftsländern. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, um den Interessen von Deutschland, den Herkunftsländern sowie den Migrantinnen und Migranten gleichermaßen zu dienen und einen entwicklungshemmenden „brain drain“ zu vermeiden, vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für das Auswärtige Amt werden auf Grundlage der in der Verordnung zugrunde gelegten Fallzahlen insgesamt folgende Kosten veranschlagt: Personal- und zugehörige Sachkosten (basierend auf Berechnungsschema BMF, Faktor 2,0 bei Auslandseinsatz gemäß KLR, insbes. geh. Dienst):

AA Inland	13 x Durchschnittsatz 100 T Euro	1,3 Mio. Euro
AA Ausland	16 x Durchschnittssatz 200 T Euro	3,2 Mio. Euro
BfAA	87 x Durchschnittssatz 100 T Euro	8,7 Mio. Euro

IB	15 x Durchschnittssatz 64,2 T Euro	0,963 Mio. Euro
	Gesamt	14,16 Mio. Euro

Für die Umsetzung der Ziele der Fachkräfteeinwanderung müssen die im Entwurf neuen und erweiterten Titel digitalisiert werden. Dazu müssen die bereits geplanten Digitalisierungsmaßnahmen für die Online-Antragstellung, Terminvergabe, Antragsbearbeitung, der digitalen Weiterleitung der Unterlagen an die Inlandsbehörden und der Rückmeldung an die Antragstellenden ausgeweitet und angepasst werden. Die Digitalisierungskosten des Auswärtigen Amtes werden sowohl für den Gesetzentwurf wie auch die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung mit insgesamt 6 Millionen Euro für das Jahr 2023 und 2,25 Millionen Euro für das Jahr 2024 veranschlagt. Die Digitalisierungskosten basieren auf den Erfahrungswerten der Umsetzung des Online-Antrags für die Blaue Karte EU und auf den jeweils dort nach Ausschreibung vertraglich vereinbarten Stundenansätzen (mehrjähriger Generalunternehmervertrag) in Aufwand und Höhe. Die Kosten der Digitalisierung im Rahmen der Maßnahmen dieses Entwurfs unterliegen auch angesichts des noch konkret festzulegenden Verfahrens in Umfang und Höhe dem Vorbehalt weiterer Änderungen.

In der Summe entstehen bei der Bundesagentur für Arbeit jährliche Haushaltsausgaben von bis zu 15,8 Millionen Euro für die Erteilung der Zustimmungen und Arbeitserlaubnisse und einmalige Haushaltsausgaben von bis zu 3,6 Millionen Euro für IT-Anpassungen.

Es wird erwartet, dass die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten aufgrund der Regelungen des Entwurfs steigen wird. Die hier einschlägigen Aufenthaltserlaubnisse gewähren teilweise einen Zugang zum Integrationskurs, ein Zugang zum Berufssprachkurs ist zudem bei Arbeitsmarktzugang ebenfalls regelmäßig gegeben. Mithin steigt auch das Teilnehmerpotenzial des Integrationskurses und des Berufssprachkurses. Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da die Kurse überjährig stattfinden und insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmern ab (unter anderem bereits vorhandene Sprachkenntnisse, Kursart, Kursdauer, kostenbefreit beziehungsweise nicht kostenbefreit, Inanspruchnahme begleitender Maßnahmen). Die tatsächlichen Kosten für einen Berufssprachkurs hängen von der Teilnehmerstruktur und der Art des besuchten Kurses ab. Insofern kann für beide Kurse nur eine Schätzung, die auf einer Vielzahl von Annahmen basiert, angegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro).

	2023	2024	2025	2026	2027
Integrationskursteilnahme	0	+4,4	+16,4	+24,5	+24,8

	2023	2024	2025	2026	2027
Berufssprachkursteilnahme	0	+0,1	+2,6	+4,9	+6,3

Für die dauerhafte Begleitung der rechtlichen Fragen, der Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit sowie vermehrte Fragen zur Vermittlung, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberberatung und der Fachkräftegewinnung sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Vollzeitäquivalent im höheren Dienst und ein Vollzeitäquivalent im gehobenen Dienst erforderlich.

Für die Umsetzung der in § 31 AufenthV vorgesehenen Änderungen fallen für das Bundesverwaltungsamt (BVA) Digitalisierungskosten an. Diese sind hinsichtlich Konzeption, Entwicklung und Test mit voraussichtlich einmalig 300 000 Euro anzusetzen. Die Kosten des AA belaufen sich vorbehaltlich weiterer Abstimmungen mit dem BVA auf ein Umsetzungsvolumen von einmalig 250 000 Euro.

Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu einem stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln im Bundeshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden.

Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung entstehen Mehreinnahmen durch Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

Das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung belief sich 2021 auf rund 40 500 Euro. Unter dem Gesamtbeitragssatz 2023 von 40,45 Prozent fallen hierauf Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von gut 16 000 Euro an. Unter den Annahmen, dass die auf Grundlage der hier vorgenommenen Regelungen zusätzlich nach Deutschland einwandernden Beschäftigten durchschnittlich ähnliche Entgelte wie derzeitige Beschäftigte erzielen und dass diese weitgehend einer Verbeitragung in der Sozialversicherung unterliegen, zeichnen sich jährliche Mehreinnahmen der Sozialversicherung in Höhe von etwa 164 Millionen Euro je 10 000 zusätzlicher Beschäftigter ab. Auf die einzelnen Versicherungsweige entfallen hiervon folgende Beträge:

75 Millionen Euro in der Rentenversicherung,

66 Millionen Euro in der Krankenversicherung,

12 Millionen Euro in der Pflegeversicherung und

11 Millionen Euro in der Arbeitslosenversicherung.]

Hinzu kommen nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen bei der Lohnsteuer, deren Höhe insbesondere vom Familienstand der Einwandernden abhängt, und bei den Unternehmenssteuern. Weitere Effekte auf der gesamtwirtschaftlichen Einnahme- und Ausgabeseite wurden nicht quantifiziert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.1.1: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für eine qualifizierte Beschäftigung in IKT-Berufen unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft; § 6 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-4 000		135		-540

Ausländerinnen und Ausländer, die für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft in Deutschland arbeiten möchten, müssen derzeit nachweisen, dass sie

über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Um künftig die Zustimmung der BA zu erhalten, ist dieser Nachweis nicht mehr erforderlich.

Im Jahr 2021 wurden rund 2 000 Zustimmungsverfahren seitens der BA bearbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Fälle auf 4 000 Fälle pro Jahr verdoppeln wird. Für diese entfällt zukünftig der Nachweis der Deutschsprachkenntnisse.

Für die betroffenen Personen entfallen in Zukunft die Sachkosten für einen Nachweis der Deutschsprachkenntnisse B1, der in der Regel bereits im Rahmen der Visabeantragung erfolgen müsste. Die Kosten für den Erwerb von Deutschkenntnissen und deren Nachweis sind nicht einheitlich. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands werden durchschnittliche Kosten von 135 Euro pro Fall für den Nachweis der Deutschsprachkenntnisse zugrunde gelegt.

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger reduziert sich somit um 540 000 Euro pro Jahr.

4.1.2: Nachweis ausreichender deutsche Sprachkenntnisse für Schüler und Schülerinnen sowie Absolventen und Absolventinnen ausländischer Schulen; § 15 Nummer 8 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200		135		27

Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen ausländischer Schulen sollen zukünftig die Möglichkeit für ein Praktikum zu Weiterbildungszwecken erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Visabeantragung.

Im Jahr 2021 wurden rund 2 000 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16f AufenthG (Sprachkurse und Schulbesuch) und § 17 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzbewerbung) ohne vorherigen Titel erteilt. Auf dieser Basis wird angenommen, dass jährlich 200 (entspricht 10 Prozent) Schülerinnen und Schüler sowie Absolventen und Absolventinnen anderer ausländischer Schulen für ein Praktikum nach Deutschland kommen möchten.

Analog zu Vorgabe 4.1.1 werden Kosten für einen Nachweis der Deutschsprachkenntnisse in Höhe von durchschnittlich 135 Euro pro Fall angenommen. Bei jährlich 200 Fällen entstehen zusätzliche Sachkosten von insgesamt 27 000 Euro.

4.1.3: Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum); § 6 Absatz 3 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
157 250	390		1 022 125	

Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den neuen Regelungen der §§ 6 Absatz 1, 15 Nummer 8, 15d Absatz 1 Nummer 2, 22a sowie 26 Absatz 2 BeschV nach Deutschland einreisen möchten, müssen im Vorfeld ein nationales Visum beantragen. Die Fallzahl beträgt in Summe 60 800 und setzt sich wie folgt zusammen:

- § 6 Absatz 1 BeschV Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung: Es wird mit insgesamt 15 000 zusätzlichen ausländischen Beschäftigten gerechnet

- (2 000 Fälle aus dem Bereich der IKT-Berufe und 13 000 Fälle aus den sonstigen Berufen), davon 80 Prozent Neuzuwanderungen (entspricht 12 000).
- § 15 Nummer 8 Schülerinnen und Schüler sowie Absolventinnen und Absolventen ausländischer Schulen: Es wird angenommen, dass jährlich zusätzlich 200 Personen für ein Praktikum nach Deutschland kommen möchten.
 - § 15d Absatz 1 Nummer 2 Visum für eine kurzzeitige Beschäftigung über 90 Tage: Es wird mit insgesamt 15 000 realisierten Neuzuwanderungen gerechnet (bei 18 000 gestellten Anträgen).
 - § 22a Beschäftigung als Pflegehilfskraft: Es wird mit insgesamt 1 200 zusätzlichen Pflegehilfskräften gerechnet, davon 50 Prozent Neuzuwanderungen (entspricht 600).
 - § 26 Absatz 2 Ausübung einer Beschäftigung für bestimmte Staatsangehörige des Westbalkan: Es wird mit 25 000 realisierten Neuzuwanderungen gerechnet (bei 30 000 gestellten Anträgen).

Ausländerinnen und Ausländer, die längerfristig im Rahmen der Erwerbsmigration nach Deutschland kommen oder ihren Aufenthalt verlängern, möchten auch ihre Familienangehörige nachholen. Entsprechend wird daher die Anzahl der Familiennachzüge steigen. Es wird je nach Fallgruppe mit einer Quote von 2 bis 2,25 gerechnet. Dies entspricht zusätzlich 96 450 Visaanträgen zum Zwecke des Familiennachzugs. Die Fallzahlen der einreisenden Familienangehörigen errechnen sich wie folgt:

- Zu § 6 Absatz 1 BeschV: $15\,000 \cdot 2,25 = 33\,750$
- Zu § 22a BeschV: $1\,200 \cdot 2,25 = 2\,700$
- Zu § 26 Absatz 2 BeschV: 30 000 gestellte Anträge, davon 25 000 realisierte Neuzuwanderungen $30\,000 \cdot 2 = 60\,000$

Insgesamt wird sich die Anzahl der Visaanträge um schätzungsweise 157 250 Fälle erhöhen. Der Zeitaufwand inkl. Wegezeiten der Antragstellenden beträgt durchschnittlich 390 Minuten pro Fall. Somit errechnet sich ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt rund 1 022 000 Stunden.

4.1.4: Beantragung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft; § 19c Absatz 1 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
31 200	83	12,55	43 160	392

Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund der Neuerungen des § 22a BeschV (1 200 Fälle pro Jahr) und des § 26 Absatz 2 BeschV (25 000 realisierte Neuzuwanderungen pro Jahr) unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wollen, müssen vor Ablauf ihres Visums oder bei Statuswechsel (wenn sich der bzw. die Antragstellende bereits in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel aufhält) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG beantragen.

Ausländerinnen und Ausländer, die mit einer Arbeitserlaubnis nach § 15d Absatz 1 Nummer 1 BeschV für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen eingereist sind, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG, wenn sie die Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber für einen darüber hinausgehenden Zeitraum fortsetzen möchten. Es wird mit etwa 5 000 Fällen pro Jahr gerechnet. Die Fallzahl beträgt in Summe 31 200.

Der Zeitaufwand wird analog zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Absatz 2 AufenthG mit 83 Minuten angesetzt. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 12,55 Euro pro Fall.

Bei insgesamt 31 200 Beantragungen pro Jahr entsteht zusätzlicher Zeitaufwand von rund 43 000 Stunden. Die jährlichen Sachkosten betragen rund 392 000 Euro.

4.1.5: Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Fachkräften bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung; § 19c Absatz 2 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 000	83	12,55	20 750	188

Ausländerinnen und Ausländer, die mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen gemäß der Neuregelung des § 6 Absatz 1 BeschV in Deutschland arbeiten möchten, benötigen mit Ablauf des Visums eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen ist. Dies wird zukünftig jährlich voraussichtlich 15 000 Personen betreffen.

Wie bei Vorgabe 4.1.4 wird ein Zeitaufwand von 83 Minuten erwartet und pro Fall werden Sachkosten von 12,55 Euro angesetzt. Über alle Fälle betrachtet beträgt der Zeitaufwand 20 750 Stunden und es entstehen Sachkosten in Höhe von rund 188 000 Euro pro Jahr.

4.1.6: Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen; §§ 27, 29 und weitere AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
86 450	205	5,70	295 371	493

Mit Ablauf des Visums für die zugezogenen 86 450 Familienangehörigen (siehe Vorgabe 4.1.3, für § 26 Absatz 2 BeschV sind hier nur die realisierten Neuzuwanderungen zu berücksichtigen) haben diese für den weiteren Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen zu beantragen.

Der Zeitaufwand beträgt 205 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 5,70 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet beträgt der Zeitaufwand rund 295 000 Stunden und die Sachkosten rund 493 000 Euro pro Jahr.

4.1.7: Antrag auf ein Schengen-Visum; § 6 Absatz 1 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 550	49	7,00	1 266	11

§ 15 Nummer 7 BeschV sieht vor, dass künftig nicht nur Schülerinnen und Schüler, sondern auch Schulabsolventinnen und Schulabsolventen deutscher Auslandsschulen ohne Zustimmung der BA künftig ein Praktikum in Deutschland von bis zu 6 Wochen machen können.

Auch Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer ausländischer Schulen sollen zukünftig ohne Zustimmung der BA ein Praktikum absolvieren können (§ 15 Nummer 8 BeschV).

Um nach Deutschland einreisen zu können, ist im Vorfeld ein Schengen-Visum zu beantragen.

Es gibt 135 Auslandsschulen. Es wird angenommen, dass pro Schule je 10 Absolventinnen und Absolventen für ein Praktikum nach Deutschland kommen werden, d. h. 1 350 Schulabsolventinnen und Schulabsolventen deutscher Auslandsschulen. Weitere 200 Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen ausländischer Schulen sind hinzuzurechnen (siehe Vorgabe 4.1.2).

Bei einem Zeitaufwand von 49 Minuten pro Fall entsteht diesem Personenkreis insgesamt Zeitaufwand von 1 266 Stunden. Die Sachkosten liegen bei insgesamt 11 000 Euro pro Jahr.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.2.1 (Informationspflicht): Auskunftspflicht des Arbeitgebers bei Ausländerbeschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung; § 6 Absatz 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 000	10	36,30		91	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				91	

Für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung hat der Arbeitgeber der BA Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Jährlich werden etwa 15 000 zusätzliche Fachkräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung aufgrund der Neuerungen des § 6 BeschV eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zehn Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde) entsteht den Arbeitgebern ein Erfüllungsaufwand von rund 91 000 Euro im Jahr.

4.2.2 (Informationspflicht): Beantragung der Arbeitserlaubnis durch den Arbeitgeber bei kurzzeitiger Ausländerbeschäftigung (Aufenthalt bis zu 90 Tage); § 15d Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
18 000	49	36,30		534	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				534	

Wird der Aufenthalt bei kurzzeitiger Ausländerbeschäftigung nicht länger als 90 Tage betragen, wenn es sich um Staatsangehörige von visumsfreien Staaten handelt, dann hat der Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis bei der BA für die Person zu beantragen.

Es wird mit insgesamt 36 000 Personen gerechnet, die für eine kurzzeitige Beschäftigung nach Deutschland kommen möchten (bei einer realisierten Einreise von 30 000). Es wird angenommen, dass in 50 Prozent der Fälle der Aufenthalt nicht länger als 90 Tage betragen wird (entspricht 18 000 Anträgen).

Der Zeitaufwand wird auf Basis der Zeitwerttabelle Wirtschaft auf 49 Minuten pro Fall geschätzt (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde).

Ausgehend von 18 000 Beantragungen pro Jahr ist mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 534 000 Euro zu rechnen.

4.2.3 (Informationspflicht): Auskunftspflicht des Arbeitgebers bei kurzzeitiger Ausländerbeschäftigung (Aufenthalt mehr als 90 Tage); § 15d Absatz 1 Nummer 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
18 000	10	36,30		109	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				109	

Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 90 Tage oder kommen die Personen aus nicht-visumfreien Staaten, bedarf es im Rahmen der Erteilung eines Aufenthaltstitels der Zustimmung der BA. Für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung hat der Arbeitgeber der BA Auskunft über die Arbeitsbedingungen zu erteilen.

Ausgehend von einer Anzahl von insgesamt 36 000 Personen, die für eine kurzzeitige Beschäftigung nach Deutschland kommen möchten (bei einer realisierten Einreise von 30 000), wird angenommen, dass in 50 Prozent der Fälle der Aufenthalt nicht länger als 90 Tage betragen wird (entspricht 18 000 Anträgen).

Wie bereits in Vorgabe 4.2.1 erläutert, beträgt der Zeitaufwand zehn Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde). Bei schätzungsweise 18 000 Fällen pro Jahr entsteht zusätzlicher Aufwand in Höhe von rund 109 000 Euro.

4.2.4 (Weitere Vorgabe): Übernahme der erforderlichen Reisekosten durch den Arbeitgeber bei kurzfristiger kontingentierter Beschäftigung; § 15d Absatz 2 Nummer 3 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30 000			250		7 500
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7 500	

Soll ein Drittstaatenangehöriger für eine kurzfristige kontingentierte Beschäftigung einreisen, dann kann die Zustimmung der BA nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Reisekosten trägt.

Es wird mit durchschnittlichen Reisekosten von 250 Euro pro Fall gerechnet. Bei Übernahme der Reisekosten entstehen den Arbeitgebern bei einer Fallzahl von 30 000 realisierten Fällen pro Jahr künftig jährliche Sachkosten in Höhe von insgesamt 7,5 Millionen Euro.

4.2.5 (Informationspflicht): Auskunftspflicht bei Beschäftigung von Pflegehilfskräften aus dem Ausland; § 22a BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 200	10	36,30		7	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Auch im Falle der Beschäftigung von Pflegehilfskräften besteht im Rahmen der Zustimmungsverfahren eine Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA. Es wird von 1 200 Fällen pro Jahr ausgegangen.

Bei einem anzusetzenden Zeitaufwand von zehn Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde) beträgt der jährliche Aufwand rund 7 000 Euro.

4.2.6 (Informationspflicht): Auskunftspflicht bei Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger; § 26 Absatz 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50 000	10	36,30		303	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				303	

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Anhebung des Kontingents für die Westbalkanregelung pro Jahr zusätzlich etwa 30 000 Ausländerinnen und Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung nach Deutschland kommen möchten (davon 25 000 realisierte Fälle). Laut Einschätzung der BA wird in rund 10 000 Fällen ein Arbeitgeber-Wechsel erfolgen sowie in 10 000 Fällen eine Verlängerung beantragt werden.

Auch in diesen insgesamt 50 000 Fällen besteht die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA. Bei einem auch in diesem Fall anzusetzenden durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde) ergibt sich seitens der Arbeitgeber Erfüllungsaufwand von rund 303 000 Euro im Jahr.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.3.1: Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG; § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 800	-5	33,80		-8	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-8	

Die Vermittlungsabsprachen nach § 2 BeschV verlangen derzeit im Gesundheits- und Pflegebereich ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach der Einreise anzuerkennenden Beruf. Laut BA-Statistik wurden im Jahr 2021 rund 2 800 Fälle bearbeitet.

Durch den Wegfall des Erfordernisses eines vor Einreise vorliegenden konkreten Arbeitsplatzangebotes im Anschluss an die Anpassungsqualifizierung, reduziert sich der Prüfaufwand seitens der BA um schätzungsweise 5 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro).

Die jährliche Einsparung beträgt bei 2 800 Fällen rund 8 000 Euro Personalkosten bei der BA.

4.3.2: Zustimmung zur Beschäftigung von Fachkräften bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung; § 6 Absatz 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 000	134	33,80		1 133	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 133	

Fachkräfte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen sollen unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig die Zustimmung der BA für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG erhalten können. Ein Sprachnachweis ist nicht gefordert. Die bisherige Regelung für Beschäftigte in IKT-Berufen wird dahingehend angepasst, dass für diesen Personenkreis ebenfalls kein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mehr erforderlich ist.

Der Zeitaufwand für die Prüfung der Zustimmung zur Beschäftigung (ohne Vorrangprüfung) wird in diesen Fällen nach aktueller Schätzung der BA rund 134 Minuten betragen. Dabei wurde berücksichtigt, dass zukünftig in einigen Fällen die Altersvorsorge zu prüfen sein wird, sofern laut § 6 Absatz 2 Satz 2 nicht von der Prüfung der Alterssicherung abgesehen werden kann. Für die weitere Berechnung wird der Lohnsatz mittlerer Dienst Bund gemäß dem o. g. Leitfaden mit 33,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Wie bereits unter Vorgabe 4.1.5 erläutert, wird mit insgesamt 15 000 zusätzlichen Antragstellungen gerechnet. Somit errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro pro Jahr bei der BA.

4.3.3: Zustimmung bei Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung; § 8 Absatz 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
25 300	-5	33,80		-71	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-71	

Im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 AufenthG soll zukünftig die Vorrangprüfung seitens der BA entfallen. Laut BA-Statistik wurden im Jahr 2021 rund 25 300 Fälle bearbeitet.

Seitens der BA entfällt künftig Prüfaufwand von fünf Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro). Die jährliche Einsparung beträgt rund 71 000 Euro.

4.3.4: Erteilung einer Arbeitserlaubnis bei kurzzeitiger kontingentierter Beschäftigung; § 15d Absatz 1 Nummer 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
18 000	132	33,80		1 334	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 334	

Wird der Aufenthalt bei kurzzeitiger kontingentierter Beschäftigung nicht mehr als 90 Tage betragen, wenn die Personen aus einem visumsfreien Staat kommen, dann hat der Arbeitgeber bei der BA eine Arbeitserlaubnis für die Person zu beantragen. Wie bereits unter Vorgabe 4.2.2 dargestellt, wird mit jährlich 18 000 Beantragungen gerechnet (bei 15 000 realisierten Einreisen über diesen Weg).

Der Verwaltungsaufwand für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis beträgt laut BA durchschnittlich 132 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro), sodass der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei der BA mit rund 1,3 Millionen Euro beziffert werden kann.

4.3.5: Erteilung einer Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel bei kurzzeitiger kontingentierter Beschäftigung; § 15d Absatz 1 Nummer 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
18 000	134	33,80		1 360	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 360	

Beträgt die Aufenthaltsdauer bei kurzzeitiger kontingentierter Beschäftigung länger als 90 Tage oder kommen die Personen aus einem nicht-visumfreien Staat, dann bedarf es im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Zustimmung der BA. Es wird mit jährlich 18 000 Beantragungen gerechnet (bei 15 000 realisierten Einreisen über diesen Weg).

Der Zeitaufwand für die Prüfung der Zustimmung zur Beschäftigung (ohne Vorrangprüfung) liegt für diese Fälle laut BA bei rund 134 Minuten pro Fall. Dabei wird berücksichtigt, dass diese im Vorabzustimmungsverfahren laufen werden, was einen zusätzlichen Aufwand seitens der BA bedeutet.

Bei schätzungsweise 18 000 Fällen pro Jahr und einem anzusetzenden Lohnsatz von 33,80 Euro (mittlerer Dienst Bund) beträgt der Erfüllungsaufwand bei der BA rund 1,4 Millionen Euro.

4.3.6: IT-Anpassung eService und eAMZ; § 15d Absatz 1 BeschV (und weitere)

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				3 600	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3 600	

Über den digitalen Service eService können Arbeitgeber Fragen an die Bundesagentur für Arbeit richten. Aufgrund des neuen Sachverhaltes zu § 15d BeschV werden Anpassungen notwendig, um die zusätzlichen Anfragen bearbeiten zu können. Seitens der BA wird mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von etwa 1,4 Millionen Euro gerechnet.

Für den Organisationsbereich der Arbeitsmarktzulassung ist derzeit ein neues Fachverfahren eAMZ in Entwicklung, das künftig das IT-Fachverfahren ZUWG ablösen soll. Die hier in Summe beschriebenen Neuerungen der BeschV erfordern nun weitere Anpassungen. Die zusätzlichen Personalkosten werden laut BA auf 2,2 Millionen Euro geschätzt.

Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 3,6 Millionen Euro.

4.3.7: Zustimmung bei Beschäftigung von Pflegehilfskräften; § 22a BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 200	134	33,80		91	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				91	

Im Falle der Beschäftigung von ausländischen Pflegehilfskräften bedarf es ebenfalls der Zustimmung der BA.

Auch in diesen Fällen kann es zukünftig ggf. notwendig sein, die Altersabsicherung zu prüfen. Der Bearbeitungsaufwand für die Prüfung der Zustimmung zur Beschäftigung (ohne Vorrangprüfung) wird daher analog zu Vorgabe 4.3.2 mit rund 134 Minuten angesetzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro).

Bei jährlich 1 200 Zustimmungsverfahren beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei der BA rund 91 000 Euro.

4.3.8: Zustimmung bei Beschäftigung von Berufskraftfahrern; § 24a BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5.500	-5	33,80		-15	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-15	

Im Rahmen von Zustimmungsverfahren bei der Beschäftigung von Berufskraftfahrern soll zukünftig die Vorrangprüfung seitens der BA entfallen. Laut BA-Statistik wurden im Jahr 2022 rund 5 500 Fälle bearbeitet.

Seitens der BA entfällt künftig Prüfaufwand von 5 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro). Die jährliche Einsparung beträgt rund 15 000 Euro.

4.3.9: Zustimmung bei Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger (mit Vorrangprüfung); § 26 Absatz 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50 000	119	33,80		3 346	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3 346	

Es wird davon ausgegangen, dass die Anhebung des Kontingents für die Westbalkanregelung zu etwa 30 000 mehr Anträgen auf Zustimmung führen wird (bei 25 000 realisierten Einreisen).

Der Zeitaufwand für die Prüfung der Zustimmung zur Beschäftigung (mit Vorrangprüfung) beträgt für diese Fallgruppe laut BA rund 154 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro). Dabei wird berücksichtigt, dass diese im Vorabzustimmungsverfahren laufen werden, was einen zusätzlichen Aufwand seitens der BA bedeutet.

Im Weiteren zu berücksichtigen sind rund 10 000 Fälle, bei denen ein Arbeitgeber-Wechsel erfolgen wird, sowie 10 000 Fälle, bei denen eine Verlängerung beantragt werden wird. Der Bearbeitungsaufwand seitens der BA beträgt in diesen Fällen rund 114 bzw. 20 Minuten.

Der gewichtete Bearbeitungsaufwand beträgt rund 119 Minuten für insgesamt 50 000 zusätzliche Fälle. Somit erhöht sich der Erfüllungsaufwand seitens der BA um rund 3,3 Millionen Euro.

4.3.10: Zustimmung bei Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger (mit Vorrangprüfung); § 26 Absatz 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
40.000	35	33,80		789	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				789	

Im Zusammenhang mit dem originären Kontingent für die Westbalkanregelung waren bisher jährlich rund 40 000 Anträge auf eine Arbeitsgenehmigung seitens der BA zu bearbeiten. Auch für das bisherige Kontingent soll zukünftig das Vorabzustimmungsverfahren angewandt werden, was einen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand von 35 Minuten pro Fall bedeutet (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro). Der zusätzliche Aufwand ist damit zu begründen, dass die Beantragung durch den zukünftigen Arbeitgeber direkt bei der BA erfolgt und damit der Vorgang zunächst angelegt werden muss und nicht wie im Rahmen einer regulären Visabeantragung die Daten zu der betreffenden Person von der Auslandsvertretung an die BA übermittelt werden.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand beträgt 789 000 Euro pro Jahr.

4.3.11: Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte; § 6 Absatz 3 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
157 250	68	36,00	1,23	6 416	193
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6 609	

Schätzungsweise werden zusätzlich rund 60 800 Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den neuen Regelungen der BeschV des vorliegenden Entwurfs ein nationales Visum in den zuständigen Auslandsvertretungen beantragen. Im Weiteren wird mit 96 450 Familiennachzügen gerechnet (siehe Vorgabe 4.1.3).

Die Bearbeitung der Anträge bedarf nach aktuellem Kenntnisstand durchschnittlich 68 Minuten pro Fall, hinzu kommen Sachkosten von 1,23 Euro (Auslage Etikett). Es ist ein gesonderter Lohnsatz von etwa 36,00 Euro pro Stunde bei der Erteilung eines Visums anzusetzen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Auslandsvertretungen beträgt bei insgesamt 157 250 zu erwartenden zusätzlichen Visaanträgen rund 6,6 Millionen Euro pro Jahr.

4.3.12: Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte - Remonstrationsverfahren; § 6 Absatz 3 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7.80	44	55,54		320	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				320	

Ein Teil der D-Visa Antragsverfahren führen in die Ablehnung. Über die Remonstration könnte doch noch eine Einreise erwirkt werden. In diesen Fällen werden nochmals die Sachverhalte und ggf. neu vorgelegte ergänzende Unterlagen geprüft. Im Ergebnis können die ursprünglichen Hemmnisse entweder ausgeräumt und ein Visum erteilt werden oder es kommt wiederum zur Ablehnung.

Das AA geht von einer Quote von 5 Prozent aus, was einer Anzahl von rund 7 860 Remonstrationsverfahren entspricht (157 250 *5 Prozent).

Der durchschnittliche Zeitaufwand kann mit 44 Minuten pro Fall beziffert werden. Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass zu 2/3 eine Erteilung nach Remonstration und zu 1/3 eine Aufrechterhaltung der Ablehnung erfolgt. Der Lohnsatz ist mit 55,54 Euro pro Stunde anzusetzen. Die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt zum hohen Anteil durch die Entscheider bzw. Entsandten.

Bei jährlich zusätzlich 7 860 Verfahren beträgt der Erfüllungsaufwand in den Auslandsvertretungen rund 320 000 Euro pro Jahr.

4.3.13: Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte; § 6 Absatz 3 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000	-9	36,00		-22	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-22	

Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für eine qualifizierte Beschäftigung in IKT-Berufen unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft soll zukünftig entfallen (§ 6 BeschV).

Auf Basis vorliegender Befragungsergebnisse, die im Rahmen des Gebührenprojektes zum Visum gewonnen wurden, kann angenommen werden, dass die bisher notwendige Überprüfung der Zertifikate bzw. Deutschsprachkenntnisse (bspw. durch ein Gespräch des Sachbearbeiters direkt mit dem Antragstellenden) durchschnittlich 9 Minuten bedarf. Dieser Aufwand würde im Rahmen der Erteilung eines Visums zukünftig entfallen.

Wie bereits unter Vorgabe 4.1.1 erläutert, wird bei schätzungsweise 4 000 Fällen der Zeitaufwand für die Prüfung der Deutschsprachkenntnisse entfallen. Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 20 000 Euro pro Jahr.

4.3.14: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung; § 19c AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
46 200	54	35,64	1,00	1 482	46

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	1 528
--	-------

Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden (§ 19c Absatz 1 AufenthG). Ebenso ist eine Erteilung für Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen möglich (§ 19c Absatz 2 AufenthG). Die neuen Regelungen der BeschV des vorliegenden Entwurfs werden zu insgesamt 46 200 zu bearbeitenden Fällen in den Ausländerbehörden führen (siehe Vorgaben 4.1.4 und 4.1.5).

Der Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beträgt durchschnittlich 54 Minuten pro Fall, hinzu kommen Sachkosten von 1 Euro. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden 35,64 Euro pro Stunde angesetzt (mittlerer Dienst Kommune zu 80 Prozent und gehobener Dienst 20 Prozent).

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden beträgt rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr.

4.3.15: Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen; §§ 27, 29 und weitere AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
86 450	60	35,64	1,00	3 081	86
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3 168	

Aufgrund der angedachten Neuerungen bzw. Erleichterungen bei der Erwerbsmigration wird die Anzahl der Familiennachzüge um 86 450 Fälle steigen (siehe Vorgabe 4.1.6).

Der Bearbeitungsaufwand beträgt 60 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von 1,00 Euro pro Fall. Als durchschnittlicher Lohnsatz werden analog Vorgabe 4.3.14 ebenfalls 35,64 Euro pro Stunde angesetzt.

Über alle Fälle betrachtet beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand rund 3,2 Millionen Euro pro Jahr.

4.3.16: Bearbeitung Antrag auf ein Schengen-Visum; § 6 Absatz 1 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 550	68	36,00	1,23	63	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				65	

Aufgrund der Neuerungen zu § 15 Nummer 7 und 8 BeschV sind schätzungsweise 1 550 zusätzliche Anträge auf ein Schengen-Visum zu bearbeiten.

Der Bearbeitungsaufwand wird analog den D-Visa mit durchschnittlich 68 Minuten pro Fall angesetzt (gesonderter Lohnsatz 36,00 Euro), hinzu kommen Sachkosten von 1,23 Euro. Bei 1 550 Fällen pro Jahr beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Auslandsvertretungen rund 65 000 Euro.

4.3.17: Sperrung eines Arbeitgebers bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in der Verordnung genannten Verpflichtungen; § 36 Absatz 4 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200	180	46,50		28	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				28	

Es wird neu geregelt, dass die BA einen Arbeitgeber für bis zu 5 Jahre von der Möglichkeit ausschließen kann, ausländische Arbeitskräfte zu beschäftigen, wenn er gegen die in der Verordnung genannten Verpflichtungen verstoßen hat.

Nach Auskunft der BA liegt der Zeitaufwand bei 180 Minuten pro Fall (Lohnsatz gehobener Dienst Bund 46,50 Euro). Bei einer angenommenen Fallzahl von 200 pro Jahr (0,1 Prozent von insgesamt rund 217 000 Zustimmungen der BA) liegt der jährliche Erfüllungsaufwand der BA bei 28 000 Euro.

4.3.18: Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren; § 31 Absatz 1 AufenthV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-80 500	62	33,40		-2 778	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-2 778	

Künftig wird die Einbindung der Ausländerbehörden im Visumverfahren im Rahmen der Erwerbsmigration auf wenige Fallgruppen beschränkt. Wenn eine Person beispielsweise bereits im Rahmen eines Studiums in Deutschland war und erneut zur Beschäftigung einreisen möchte, ist dies künftig ohne Zustimmung der Ausländerbehörde möglich. Auch im Rahmen der Bildungsmigration wird künftig eine Beteiligung der Ausländerbehörden nur noch auf wenige Voraufenthalte beschränkt. Basierend auf den in 2022 erteilten Visa wird im Rahmen der Erwerbsmigration von -6 000 und im Rahmen der Bildungsmigration von -74 500 Fällen ausgegangen.

Bei einer Fallzahl von 80 500 entfallenden Zustimmungsverfahren und einem Zeitaufwand von 62 Minuten pro Fall beträgt der insgesamt in den Ausländerbehörden eingesparte Erfüllungsaufwand rund 2,8 Millionen Euro.

5. Weitere Kosten

Weitere noch nicht bezifferbare Einnahmen resultieren aus Gebühren für die nach dieser Verordnung zusätzlich beantragten Visa.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische Auswirkungen.

Weitere Effekte auf der gesamtwirtschaftlichen Einnahme- und Ausgabeseite wurden nicht quantifiziert.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen werden nicht befristet. Der Fachkräftebedarf in der Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund der demografischen Entwicklung nicht abnehmen, so dass die Regelungen dauerhaft erforderlich sind, um eine stete Einwanderung qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten zu ermöglichen.

Die neu eingeführten Regelungen in Artikel 2 und Artikel 3 werden drei Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert. Ziel der Evaluierung ist die Wirksamkeit der Regelungen insbesondere in Bezug auf die tatsächliche Inanspruchnahme und den Schutz der Beschäftigten. Als Kriterien bzw. Indikatoren werden dabei insbesondere die Zahl der eingereisten Fach- und Arbeitskräfte sowie deren Arbeitsbedingungen, beispielsweise im Hinblick auf die Arbeitsentgelte, herangezogen. Die Datengrundlage bilden insbesondere bestehende Statistiken wie das Ausländerzentralregister und die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Streichung erfolgt in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883. Regelungen zum Arbeitsplatzwechsel des Inhabers einer Blauen Karte EU finden sich künftig allein in § 18g Absatz 4 AufenthG und nicht mehr in der Beschäftigungsverordnung. Für Inhaber einer Blauen Karte EU entfallen die Beschränkungen beim Arbeitsplatzwechsel zukünftig bereits nach zwölf Monaten.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift wird geändert, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Durch den Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen im Zustimmungsverfahren sowie den Wegfall der Prüfung des Vorliegens der Sprachkenntnisse bei Einreise soll die Einwanderung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern beschleunigt werden.

Zu Buchstabe a

Wer die fahrerlaubnisrechtlichen und berufskraftfahrerqualifikationsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann - wie bisher auch - eine Zustimmung zur Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer erhalten. Durch die Änderung des § 24a Absatz 1 wird im Zustimmungsverfahren grundsätzlich auf die Vorlage der Nachweise dafür verzichtet, dass die Ausländerin oder der Ausländer über eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sowie die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung bzw. nach der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46) und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2020/612 (ABl. L 141 vom 5.5.2020, S. 9) geändert worden ist, verfügt. Die Nachweise der für die Ausübung der Beschäftigung erforderlichen fahrerlaubnisrechtlichen und berufskraftfahrerqualifikationsrechtlichen Voraussetzungen sollen nur im begründeten Einzelfall überprüft werden. Es genügt nunmehr grundsätzlich, wenn der Arbeitgeber

wie bisher das Vorliegen der Voraussetzungen (EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sowie Berufskraftfahrerqualifikation) in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis angibt; Nachweise sind nur auf Anforderung einzureichen.

Welche Fahrerlaubnis und welche Qualifikationen für die Beschäftigung als Berufskraftfahrer/-fahrerin oder Berufskraftfahrer erforderlich sind, ergibt sich aus der Fahrerlaubnisverordnung, dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung.

Arbeitgeber sind unabhängig von der Herkunft der beschäftigten Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer oder dem Staat, in dem die Fahrerlaubnis erworben wurde, verpflichtet, sich Gewissheit über das Vorliegen der erforderlichen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und Berufskraftfahrerqualifikation zu verschaffen. Hierzu kann z. B. Rücksprache mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde im Inland vorgenommen werden. Sofern der Arbeitgeber die Berufskraftfahrer/-fahrerin oder den Berufskraftfahrer ohne gültige Fahrerlaubnis bzw. ohne Berufskraftfahrerqualifikation fahren lässt, gelten die allgemeinen Bestimmungen wie z. B. § 21 Straßenverkehrsgesetz oder § 28 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 4 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz.

Für die Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bleibt außer Betracht, ob für die Ausübung einer konkreten Beschäftigung im Einzelfall weitere tätigkeitsbezogene Befähigungen erforderlich sind (z. B. nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)). Der Arbeitgeber hat - wie bei anderen Beschäftigungen auch - dafür Sorge zu tragen, dass die gegebenenfalls für konkrete Tätigkeiten erforderlichen weiteren Befähigungen vorliegen.

Auf die Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 3 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes wird verzichtet.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 2 wird an die neue Formulierung des Absatzes 1 angepasst. Absatz 2 gilt weiterhin für die Fälle, in denen bis zur Beschäftigungsaufnahme als Berufskraftfahrer/-fahrerin oder Berufskraftfahrer die erforderliche Fahrerlaubnis und/oder Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation im Inland erlangt werden und parallel beim künftigen Arbeitgeber eine andere Beschäftigung als die der Berufskraftfahrer/-fahrerin oder des -fahrers zur Lebensunterhaltssicherung ausgeübt wird.

In Anlehnung an die Neufassung des Absatzes 1, die eine Vereinfachung des Verfahrens auf Grundlage der Verantwortung der Arbeitgeber beinhaltet, wird diese Vereinfachung auf das erforderliche Sprachniveau erstreckt. Die Beurteilung, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse für den Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnis und Qualifikationen im Inland und die anschließende Ausübung der Beschäftigung als Berufskraftfahrer/-fahrerin oder Berufskraftfahrer ausreichen, sowie die Beurteilung, ob das erforderliche Sprachniveau in dem Zeitraum erreicht werden kann, obliegt grundsätzlich dem Arbeitgeber und der angehenden Berufskraftfahrer/-fahrerin oder dem angehenden Berufskraftfahrer. Entsprechend müssen auch der Arbeitsvertrag und die Arbeitsbedingungen ausgestaltet sein, um nicht nur die noch fehlende Fahrerlaubnis und Qualifikation, sondern ggf. auch noch nicht ausreichend vorhandene Sprachkenntnisse erwerben zu können.

Der Nachweis über den Besitz der aus dem Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrer/-fahrerin oder Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis hat durch die Ausländerin oder den Ausländer zu erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 3 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes wird verzichtet.

Zu Nummer 3

Die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Regelung wird entfristet. Trotz der negativen Auswirkungen der COVID 19-Pandemie auf den gesamten Arbeitsmarkt waren die Arbeitskräfte aus den sechs Westbalkanstaaten bei inländischen Arbeitgebern sehr gefragt. Eine weitere Befristung der Regelung ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es wird die Namensänderung von Mazedonien zu Nordmazedonien nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

In Freihandelsabkommen ist teilweise bestimmt, dass für bestimmte Beschäftigungen keine Arbeitserlaubnis verlangt oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorgeschrieben werden dürfen. Dies betrifft für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Niederlassungs- bzw. Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende. Diese Geschäftsreisenden wurden bislang unter andere zustimmungsfreie Vorschriften in der BeschV eingeordnet, insbesondere unter § 16. Mit der Ergänzung wird klarstellend geregelt, dass es für Beschäftigungen auf Grundlage von Freihandelsabkommen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder keiner Arbeitserlaubnis bedarf, keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Zu Nummer 5

Beschäftigungen auf der Grundlage von Freihandelsabkommen, die nach § 29 Absatz 5 Satz 2 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen und die an bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Damit können Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt innerhalb dieser Zeitspanne von der Visumpflicht befreit sind, diese Tätigkeiten ohne ein Visum ausüben. Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in Besitz eines Visums sein müssen, können diese Tätigkeiten mit einem Schengen-Visum ausüben. Ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ist nicht erforderlich. Maßgeblich für die Höchstaufenthaltsdauer ist dabei stets das zu Grunde liegende Freihandelsabkommen. Ist in einem Freihandelsabkommen zum Beispiel eine Aufenthaltsdauer von bis zu 90 Tagen innerhalb von 12 Monaten vereinbart, ermöglicht § 29 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung keinen darüberhinausgehenden Aufenthalt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655), mit der ein Teil des Regelungsgehaltes des bisherigen § 14 Absatz 1 Nummer 2 in einen separaten § 14 Absatz 1a verschoben wurde. Die Aufzählung in § 32 Absatz 2 Nummer 3 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist eine Änderung der Vorschrift erforderlich, weil die Richtlinie (EU) 2021/1883 dergestalt umgesetzt wird, dass die Blaue Karte EU für Regelberufe nicht mehr in § 18b Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, sondern in § 18g Absatz 1 Satz 1 AufenthG geregelt wird.

Zu Nummer 7

Die auf eine Woche verkürzte Frist in § 36 Absatz 2 Satz 2 für den Eintritt der Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 Satz 1 soll zukünftig nicht nur in den Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes gelten, sondern – in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung – auch bei Arbeitgeberwechseln von Inhabern einer Blauen Karte EU nach § 18g Absatz 4 AufenthG. Die Zustimmungsfiktion der von der Ausländerbehörde ggf. beteiligten BA ist zur Fristwahrung erforderlich, weil die Ausländerbehörde nach dem Eingang der Mitteilung des Inhabers einer Blauen Karte EU, dass ein Arbeitgeberwechsel beabsichtigt ist, nur 30 Tage Zeit zur Prüfung und Entscheidung darüber hat, ob ein Ablehnungsgrund vorliegt. Diese Prüfungs- und Entscheidungsfrist gilt nur in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung des Inhabers der Blauen Karte EU (vgl. § 18g Absatz 4 AufenthG).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Deutschland steht insbesondere bei der Anwerbung von jungen Arbeitskräften im internationalen Wettbewerb. Es wird daher zunehmend schwieriger, junge Arbeitskräfte für eine Beschäftigung in Deutschland zu gewinnen. Damit offene Stellen besetzt werden können, sollte auch das Potenzial von älteren Arbeitskräften bedarfsbezogen genutzt werden. Hierfür wird der Bundesagentur für Arbeit bei der Entscheidung über die Zustimmung mehr Ermessen im Einzelfall eröffnet, um besondere Bedarfe in Regionen, Wirtschaftszweigen oder den Lebensverhältnissen der Antragstellenden zu berücksichtigen. Anwendungsfälle für ein ausgeübtes Ermessen stellen insbesondere eine nur geringfügige Unterschreitung des Mindesteinkommens nach § 1 Absatz 2 Satz 1 in Berufen mit besonders vielen offenen Stellen und eine geringfügige Überschreitung der Altersgrenze dar. Ausgenommen von dieser Möglichkeit, von den Voraussetzungen abzusehen, sind jedoch die Fallgestaltungen von § 26 Absatz 2. Für diese Fallgestaltungen gilt weiterhin nur die bisherige Regelung zu begründeten Ausnahmefällen. Die Regelung des § 1 Absatz 2 wird zudem auf die Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung nach § 6 und auf die Beschäftigung von Pflegehilfskräften nach § 22a ausgeweitet (Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 4 und Artikel 2 Nummer 10). Dadurch soll erreicht werden, dass eine Beschäftigung nur aufgenommen werden darf, wenn durch das Einkommen mindestens in der Höhe der Gehaltsgrenze eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung für die Zeit nach dem Renteneintritt erzielt werden kann oder eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen wird. Bei den Beschäftigungen nach § 6 war dies bisher nicht erforderlich, da das Mindesteinkommen für die Erteilung der Zustimmung bisher 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betrug.

Im Übrigen wird die Änderung des § 18 Absatz 2 Nummer 5 AufenthG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Das Erfordernis eines „engen“ Zusammenhangs wird aufgegeben, um berufspraktischen Bedürfnissen z. B. im medizinischen Bereich besser entsprechen zu können.

Zu Buchstabe b

Das Erfordernis des Vorliegens eines konkreten Arbeitsplatzangebots für eine qualifizierte Anschlussbeschäftigung vor Einreise wird gestrichen, da Arbeitgeber im Gesundheits- und Pflegebereich zur Einhaltung von Personalschlüsseln auf Pflegefachkräfte angewiesen sind

und hier ein sehr hohes Interesse an der anschließenden Übernahme besteht. Es verursacht zudem einen nicht angemessenen Prüfaufwand im Rahmen des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt die Zustimmung, wenn ein doppelter Zusammenhang zwischen der anzuerkennenden ausländischen Berufsqualifikation und der qualifizierten Beschäftigung im Bundesgebiet einerseits sowie der qualifizierten Beschäftigung und dem anvisierten deutschen Beruf andererseits besteht. Da vor der Titelerteilung der Referenzberuf noch nicht feststeht, genügt es, wenn sich aus der Vereinbarung zur Anerkennungspartnerschaft ein anvisierter Referenzberuf oder die angestrebte Anerkennung innerhalb einer bestimmten Berufsgruppe ergibt. Beispielsweise berechtigt eine ausländische Berufsqualifikation im Lebensmittelhandwerk (z. B. als Bäcker) während eines Aufenthalts aufgrund § 16d Absatz 3a AufenthG zur Beschäftigung als Bäcker oder Konditor oder auch Bäckereifachverkäufer, wenn die Parteien die berufliche Anerkennung als Bäcker oder Konditor oder Bäckereifachverkäufer anstreben.

Die Beschäftigung muss in nicht reglementierten Berufen von Anfang an auf dem Niveau einer qualifizierten Beschäftigung erfolgen, Helfer- und Anlern Tätigkeiten sind nicht zulässig. Die Arbeitsbedingungen müssen denen einer inländischen Fachkraft entsprechen, wenn sie diese Beschäftigung ausüben würde.

Bei reglementierten Berufen ist vom Erfordernis der qualifizierten Beschäftigung abzusehen, wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgt, der im Sinne des § 3 Absatz 1 TVG tarifgebunden ist. Der Arbeitgeber muss die Ausländerin oder den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigen. Gleiches gilt für kirchliche Arbeitgeber, die an Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen gebunden sind, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen festlegen oder bei denen es sich um eine Pflegeeinrichtung nach § 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) handelt.

Durch die Befristung der Zustimmung auf höchstens ein Jahr wird sichergestellt, dass das berufliche Anerkennungsverfahren innerhalb des ersten Jahres beantragt und spätestens im Folgejahr betrieben wird. Beides ist gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.

Sofern die im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft ausgeübte Beschäftigung, ggf. in Abhängigkeit vom Verlauf des Anerkennungsverfahrens, selbst einer Berufsausübungserlaubnis erfordert, ist analog der Regelung bei den Vermittlungsabsprachen erforderlich, dass die Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde. Die speziellen Vorschriften der bundesrechtlich geregelten Heilberufe sind zu beachten. Insbesondere können bestimmte Tätigkeiten an die Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gebunden sein. Zudem ist zur Wahrung der Sicherheit der Patientinnen und Patienten der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache seitens der antragstellenden Person erforderlich.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung wird Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen ein besonderer Arbeitsmarktzugang gewährt. Sie haben die Möglichkeit, die Zustimmung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG für eine qualifizierte Beschäftigung zu erhalten, wenn sie ausgeprägte, zur Ausübung der Beschäftigung befähigende

berufspraktische Kenntnisse erworben haben. Diese liegen vor, wenn sie in den letzten fünf Jahren eine mindestens zweijährige Beschäftigung auf dem Niveau einer Fachkraft nachweisen können. Es muss zudem ein Arbeitsangebot für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG vorliegen, dessen Gehalt mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Von dieser Gehaltsgrenze kann abgewichen werden, wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgt, der im Sinne des § 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) tarifgebunden ist. Der Arbeitgeber muss die Ausländerin beziehungsweise den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigen. Mit dem Kriterium der Tarifbindung des Arbeitgebers wird sichergestellt, dass die von der Regelung erfasste Personengruppe auch bei Unterschreiten der in Satz 1 Nummer 2 genannten Gehaltsgrenze vor unangemessenen Arbeitsbedingungen hinreichend geschützt ist. Denn für tarifvertraglich ausgehandelte Arbeitsbedingungen gilt die Vermutung, dass diese die betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen zu einem angemessenen Ausgleich bringen. Mit der Anknüpfung an die formale Tarifbindung des Arbeitgebers soll zudem gewährleistet werden, dass die Arbeitgeber, welche von der Abweichungsmöglichkeit Gebrauch machen, die Regelungen des einschlägigen Tarifwerks auch praktisch umfassend beachten. Zugleich setzt die Regelung einen Anreiz für Arbeitgeber, sich für eine Tarifbindung ihrer Betriebe zu entscheiden.

Fachkräfte müssen außerdem nachweisen, dass sie entweder über einen beruflich qualifizierenden, staatlich anerkannten Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung oder über einen Hochschulabschluss verfügen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Die Fachkraft ist verpflichtet, sich das Vorliegen dieser Zustimmungsvoraussetzungen auf eigene Kosten von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen. Als fachkundige öffentliche inländische Stelle kommt mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder im Bildungsbereich aus Sicht der Bundesregierung insbesondere die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht. So könnten gleichbleibend hohe Prüfstandards und die Bündelung des für die Beurteilung erforderlichen Wissens sichergestellt werden. Zudem könnte die Fachkraft die erforderliche Bestätigung in qualitativ hochwertiger und in angemessener Zeit erhalten. Die Bundesregierung wird bei den Ländern dafür werben, die ZAB in die Lage zu versetzen, diese Rolle übernehmen zu können. Die Fachkraft könnte sich unabhängig davon, ob der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV bei einer Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung anhängig gemacht werden soll, an die ZAB wenden.

Der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einer inländischen, qualifizierten Berufsausbildung oder die Vergleichbarkeit mit einem inländischen Hochschulabschluss ist dabei nicht erforderlich. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Die bisherige Regelung für Berufe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie wird in Satz 3 angepasst. Es wird nur noch eine Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre gefordert. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht mehr erforderlich. Beibehalten wird der Verzicht auf das Erfordernis eines ausländischen Berufsabschlusses.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt gemäß Absatz 3 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 8 Absatz 1 wird bei der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf die Vorrangprüfung verzichtet. Zukünftig kann die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen ohne zu prüfen, ob geeignete, bevorrechtigte Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Vermittlung auf die zu besetzende Ausbildungsstelle zur Verfügung stehen. Damit wird die Ausbildung von Drittstaatsangehörigen zu Fachkräften in Deutschland erleichtert.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Zustimmung in den Fällen eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 3 AufenthG ohne Vorliegen eines Weiterbildungsplanes erteilt werden kann. Die Planung der Maßnahmen zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede muss damit erst nach der Einreise vorgenommen werden.

Zu Nummer 6

Die Möglichkeit zur zustimmungsfreien Ausübung einer Ferienbeschäftigung nach § 14 Absatz 2 wird auf Studierende von ausländischen Hochschulen beschränkt. Schülerinnen und Schüler von ausländischen Fachschulen werden nicht mehr von der Regelung erfasst. Die Einbeziehung von ausländischen Fachschulen, also von Schulen, die eine berufsbezogene Ausbildung ermöglichen, führte in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Denn gerade im Bereich der beruflichen Bildung sind ausländische Bildungssysteme oftmals anders als inländische Bildungssysteme aufgebaut. Schülerinnen und Schüler von ausländischen Fachschulen können dennoch weiterhin eine vorübergehende Beschäftigung in Deutschland ausüben, da mit dem neu geschaffenen § 15d eine generelle Regelung geschaffen wird, die Drittstaatsangehörigen die Ausübung jeder Beschäftigung für bis zu sechs Monate innerhalb von 12 Monaten ermöglicht. Die Vorlage von Nachweisen zum Besuch einer Fachschule und deren Prüfung ist dafür nicht erforderlich.

Zur Konkretisierung wird bei Studierenden von ausländischen Hochschulen eine Altersgrenze von 35 Jahren eingeführt. Sinn und Zweck der Regelung zur Ferienbeschäftigung ist es, jungen Menschen während ihres Studiums die Möglichkeit zu geben, sich in den Semesterferien etwas zum eigenen Lebensunterhalt dazu zu verdienen und zeitgleich Praxiserfahrungen zu sammeln.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

In Angleichung an die neue Nummer 8 wird auch für Schulabsolventinnen und Schulabsolventen deutscher Auslandsschulen die Möglichkeit eröffnet, für bis zu sechs Wochen ein Praktikum in Deutschland ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu absolvieren.

Zu Buchstabe c

Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen, Kurzpraktika von bis zu sechs Wochen ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu absolvieren, auf Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer allgemeinbildender Schularten im Herkunftsland ausgeweitet. Auch sie sollen die Möglichkeit erhalten, einen Einblick in das Arbeitsleben in Deutschland zu gewinnen und dadurch eine bessere Grundlage für ihre Entscheidung zu haben, ob sie

später eine betriebliche Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium in Deutschland aufnehmen möchten. Hierzu können sie ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einen Aufenthaltstitel erhalten. Voraussetzung dafür sind ausreichende Deutschsprachkenntnisse im Sinne des § 2 Absatz 11 AufenthG, damit das Praktikum auch erfolgreich absolviert werden kann.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375) umgesetzt.

Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung kann versagt oder die Arbeitserlaubnis entzogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist.

Eine entsprechende Regelung findet sich zwar in § 40 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG. Diese wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1106) eingeführt. Sie enthielt Versagungsgründe für die Erteilung einer ICT-Karte und einer Mobiler-ICT-Karte gemäß der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307) wurde der Anwendungsbereich der Versagungsgründe des § 40 Absatz 3 AufenthG auf alle Zustimmungen ausgeweitet. Die Versagungsgründe des Absatz 3 Nummer 2 bis 7 AufenthG sind jedoch in der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer nicht vorgesehen oder abweichend und die Anwendbarkeit von § 40 Absatz 3 AufenthG entfällt. § 15a wird daher für die Versagung einer Arbeitserlaubnis oder Zustimmung nach § 15a oder den Entzug einer Arbeitserlaubnis um eine spezielle Regelung ergänzt.

Die im AufenthG geregelten Voraussetzungen für eine Versagung der Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung nach § 40 Absatz 1 und 2 AufenthG sowie für einen Widerruf der Zustimmung und eine Versagung der Arbeitserlaubnis nach § 41 AufenthG sind bei § 15a anwendbar. Dies wird durch Satz 2 klargestellt.

Zu Buchstabe b

Es wird geregelt, dass die Ausländerin oder der Ausländer spätestens bei Arbeitsaufnahme in Besitz der Arbeitserlaubnis sein muss. Die Arbeitserlaubnis muss im Original vorhanden sein, bis sie digital bereitgestellt werden kann. Damit ist es für die Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers ausreichend, wenn diese oder dieser eine Kopie der Arbeitserlaubnis mitführt und vorlegen kann. Dies ermöglicht eine schnellere Einreise von Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitnehmern, da auf die oftmals langwierige Übersendung des Originals der Arbeitserlaubnis in das Herkunftsland verzichtet werden kann.

Zu Nummer 9

Zu Absatz 1:

Mit § 15d wird ein zusätzlicher Zustimmungstatbestand zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation eingeführt. Der neue Zugangsweg soll die

bestehenden Regelungen zur Beschäftigungsausübung ohne bestimmte Qualifikationsnachweise (u. a. § 26 Absatz 2, Vermittlungsabsprachen in der Saisonarbeit und Ferienbeschäftigung) ergänzen. Die Regelung stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs dar. Arbeitgebern wird die Möglichkeit gegeben, neben dem inländischen Potenzial und EU-Bürgerinnen und -Bürgern auch Drittstaatsangehörige zu beschäftigen.

Die Zustimmung bzw. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit kann für die Ausübung jeder inländischen Beschäftigung im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG von regelmäßig mindestens 30 Stunden pro Woche erteilt werden. Die Mindestbeschäftigungsdauer von 30 Stunden pro Woche soll sicherstellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Umfang beschäftigt werden, mit dem sie ihren Lebensunterhalt während ihres Aufenthalts sichern sowie ihr Ziel erreichen können, mit der vorübergehenden Beschäftigung in Deutschland etwas hinzu zu verdienen. Die Mindestbeschäftigungsdauer entspricht der Voraussetzung des § 15a für Saisonbeschäftigungen.

Eine Beschäftigung ist insgesamt für acht Monate innerhalb von zwölf Monaten möglich. Die Regelung soll Arbeitgebern insbesondere die Möglichkeit eröffnen, Engpässe in Spitzenzeiten wie z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder in der Landwirtschaft durch die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzufangen. Die Regelung ist dabei im Gegensatz zu § 15a nicht auf Beschäftigungssektoren beschränkt, die nur saisonabhängige Tätigkeiten umfassen.

Bei sehr kurzen Arbeitseinsätzen von Staatsangehörigen aus sogenannten Positivstaaten, die visumfrei für Kurzaufenthalte nach Deutschland einreisen dürfen, kann die Bundesagentur für Arbeit für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen eine Arbeitserlaubnis ohne Beteiligung weiterer Behörden erteilen. In den übrigen Fällen ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Für Drittstaatsangehörige, die auf Grundlage des § 15d beschäftigt sind, ist Sozialversicherungsfreiheit aufgrund der Ausübung einer geringfügigen kurzfristigen Beschäftigung (sogenannte 70-Tage-Regelung) ausgeschlossen. Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sichergestellt.

Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung oder Arbeitserlaubnis ist, dass die Bundesagentur für Arbeit ein Kontingent festgelegt hat. Die Bundesagentur legt ein Kontingent nach arbeitsmarktlichem Bedarf fest. Das Kontingent kann sich auch nur auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beschränken. Mit der Festlegung des Kontingents können somit bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen ausgeschlossen werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bei der Kontingentfestlegung die Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stimmt vorab das von der Bundesagentur für Arbeit festzulegende Kontingent mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr ab. Dies betrifft auch mögliche Beschränkungen des festzulegenden Kontingents sowie mögliche unterjährige Anpassungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Das Bundesministerium bittet die vorgenannten Bundesministerien regelmäßig, mindestens aber alle zwölf Monate, um Stellungnahme, ob nach Auffassung eines vorgenannten Bundesministeriums ein arbeitsmarktlicher Bedarf vorliegt. Um den inländischen Arbeitsmarkt z. B. bei akuter Arbeitslosigkeit in bestimmten Regionen oder Wirtschaftszweigen zu schützen, kann die Bundesagentur für Arbeit zudem trotz festgelegter Zulassungszahl die Zustimmung versagen, wenn sie für einzelne Regionen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben.

Zustimmungen soll die Bundesagentur für Arbeit nur im Verfahren gemäß § 36 Absatz 3 erteilen.

Zu Absatz 2:

Weitere Voraussetzung der Zustimmung oder der Arbeitserlaubnis ist, dass die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgt, der entweder im Sinne des § 3 Absatz 1 TVG tarifgebunden ist oder unter den Geltungsbereich eines nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags fällt, der die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit der Ausländerin oder des Ausländers regelt. Der Arbeitgeber muss die Ausländerin bzw. den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigen. Mit dem Kriterium der Tarifbindung des Arbeitgebers oder des Fallens unter den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten, die Entlohnung regelnden Tarifvertrages wird sichergestellt, dass die von der Regelung erfasste Personengruppe, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit vom Bestehen des Arbeitsverhältnisses gerade in prekären Beschäftigungen besonders gefährdet ist, vor unangemessenen Arbeitsbedingungen hinreichend geschützt ist. Hinzu kommt, dass die unter die Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländer aufgrund der kurzen Beschäftigungsdauer ihre Rechte oftmals nicht wirksam durchsetzen können. Die Anknüpfung an die formale Tarifbindung des Arbeitgebers gewährleistet, dass der Arbeitgeber das einschlägige Tarifwerk auch praktisch umfassend beachtet. Auch bei für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen ist von deren flächendeckender Beachtung auszugehen. Zugleich setzt die Regelung einen Anreiz zur Steigerung der normativen Tarifbindung.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Reisekosten vollständig trägt. Die Ausländerinnen und Ausländer sollen nicht allein mit der finanziellen Vorleistung für die Reisekosten belastet werden.

Um die Gefahr der Verdrängung inländischer Arbeitskräfte zu minimieren, kann ein Betrieb nur für zehn Monate innerhalb von zwölf Monaten Ausländerinnen und Ausländer im Wege dieser neuen Norm beschäftigen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Beschäftigung insgesamt acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten darf sowie im Fall des § 39 Satz 1 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung die Zustimmung als erteilt gilt, bis über sie entschieden ist.

Zu Absatz 4:

Die Arbeitserlaubnis wird vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Es wird geregelt, dass die Ausländerin oder der Ausländer spätestens bei Arbeitsaufnahme in Besitz der Arbeitserlaubnis sein muss. Die Arbeitserlaubnis muss im Original vorhanden sein, bis sie digital bereitgestellt werden kann. Damit ist es für die Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers ausreichend, wenn diese oder dieser eine Kopie der Arbeitserlaubnis mitführt und vorlegen kann. Dies ermöglicht eine schnellere Einreise von Arbeitskräften, da auf die oftmals langwierige Übersendung des Originals der Arbeitserlaubnis in das Herkunftsland verzichtet werden kann.

Zu Absatz 5:

Es wird bestimmt, dass bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, soweit die Höchstdauer von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen nicht überschritten wird. Dies gilt auch für ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.

Zu Nummer 10

Im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe besteht - nicht zuletzt aufgrund zusätzlicher gesetzlicher Regelungen und Anforderungen im Bereich der stationären und ambulanten Personalausstattung - ein großer Bedarf an der Verbesserung und Stabilisierung der Personalsituation in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Dies umfasst auch die Nachfrage nach Beschäftigten in pflegerischen Tätigkeiten unterhalb der dreijährigen bundesrechtlich geregelten Fachkräfteausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann (Tätigkeiten auf Basis einer staatlich anerkannten Ausbildung, insbesondere als Gesundheits- und Krankenpflegeassistent, Altenpflegehilfe und Pflegefachassistent für die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr festgelegt ist).

Mit § 22a wird ein Zustimmungstatbestand zur Beschäftigung von qualifiziertem Pflegehilfspersonal aus Drittstaaten neu eingeführt. Die Zustimmung wird für Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich - also insbesondere jenen, durch regulatorische Anforderungen an Personal-Mindestausstattungen betroffenen Bereiche - erteilt. Voraussetzung ist, dass der Ausländer oder die Ausländerin über eine inländische Berufsausbildung als Pflegehilfskraft (Nummer 1) oder eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation verfügt, die von den nach den nach den Regelungen der Länder zuständigen Stelle als zu einer inländischen Berufsausbildung als Pflegehilfskraft gleichwertig anerkannt ist (Nummer 2).

Unerheblich ist, ob das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation auf die Tätigkeit als Pflegehilfskraft gerichtet war, oder bei bestehenden wesentlichen Unterschieden zur Ausbildung zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau im Ergebnis die Anerkennung als Pflegehilfskraft festgestellt wurde.

Weitere Voraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht, insbesondere hinsichtlich der jeweils geltenden landesrechtlichen Reglementierungen/ Erlaubnisvorbehalte zum Führen der Berufsbezeichnung, sowie sonstige durch Landesrecht bestimmten Voraussetzungen an die Berufsausübung.

Eine Berufsausbildung als Pflegehilfskraft ist jedenfalls jede nach Landesrecht geregelte Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (Bundesanzeiger AT 17.02.2016 B3) erfüllt, bzw. jede Ausbildung, die die zukünftig durch die Länder durch zu treffende Vereinbarungen aufgestellten Bedingungen erfüllt.

Nach Satz 2 findet § 9 BeschV für die Beschäftigungen nach Satz 1 keine Anwendung. Auch nach einer zweijährigen Beschäftigung als Pflegehilfskraft ist damit weiterhin die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erforderlich.

Zu Nummer 11

Die Bundesagentur für Arbeit kann einen Arbeitgeber für bis zu fünf Jahre von Zustimmungs- oder Arbeitserlaubnisverfahren ausschließen. Voraussetzung für die Sanktionierung ist, dass der Arbeitgeber in der Vergangenheit einen oder mehrere der in der Vorschrift genannten Verstöße begangen hat. Im Vergleich zur Versagung einer Zustimmung oder einer Arbeitserlaubnis im Einzelfall dient die Vorschrift der Generalprävention. Der Ausschluss des Arbeitgebers gilt für einen bestimmten Zeitraum. Damit werden ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Einreise zum Zweck der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber geschützt, der sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht an rechtliche Bestimmungen hält beziehungsweise erhebliche unlautere Zwecke verfolgt.

Mit der Vorschrift wird auch Artikel 17 der EU-Saisonarbeiter-Richtlinie umgesetzt. Die Mitgliedstaaten sehen danach Sanktionen gegen Arbeitgeber vor, die ihren aus dieser Richtlinie erwachsenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, einschließlich des Ausschlusses von Arbeitgebern, die in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie verstoßen haben, von der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern.

Es sollen nur solche Arbeitgeber ausgeschlossen werden, die erhebliche oder schwerwiegende Rechtsverstöße begangen haben. Der Ausschluss ist demnach möglich, wenn der Arbeitgeber eine Ausländerin oder einen Ausländer bewusst zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt hat (Nummer 1) oder seine sozialversicherungs-, steuer- oder arbeitsrechtlichen Pflichten verletzt hat (Nummer 2). Nach Nummer 3 ist der Ausschluss möglich, wenn der Arbeitgeber oder der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig mit einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Außerdem ist der Ausschluss möglich, wenn der Arbeitgeber durch die Präsenz der Ausländerin oder des Ausländers eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt oder bezweckt oder bewirkt hat (Nummer 4) oder der Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse hauptsächlich zu dem Zweck begründet hat, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen oder Ausländern zum einem anderen Zweck als der Beschäftigung zu erleichtern (Scheinarbeitsverhältnisse, Nummer 5). Die Ausschlussgründe gleichen den Voraussetzungen für einen Widerruf der Zustimmung oder einen Entzug der Arbeitserlaubnis nach § 41 AufenthG und nach § 41 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Nummern 1 und 3 und Absatz 3 Nummern 1, 6 und 7 AufenthG. Ein einmaliger Verstoß gegen die Arbeitgeberverpflichtungen reicht dabei nicht aus. Für die Dauer des Ausschlusses kann einem Arbeitgeber dann keine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis seitens der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. Liegen die Gründe in der Person der Ausländerin oder des Ausländers, erfolgt kein Ausschluss.

Der Ausschluss gilt auch für Vermittlungen bei Ferienbeschäftigungen nach § 14 Absatz 2 und für Praktika im Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit nach § 15 Nummern 4 und 6. Arbeitgeber, die von der Möglichkeit ausgeschlossen wurden, eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers zu erhalten, werden damit gleichzeitig auch von der Möglichkeit ausgeschlossen, ein Einvernehmen für ein Praktikum einer Ausländerin oder eines Ausländers oder eine Vermittlungsbestätigung für eine Ferienbeschäftigung zu erhalten. Gleichzeitig können Arbeitgeber nach dieser Vorschrift ausgeschlossen werden, wenn mindestens eine der genannten Voraussetzungen bei Ferienbeschäftigungen oder Praktika vorliegt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Das Kontingent der Westbalkanregelung wird von 25 000 auf 50 000 Zustimmungen je Kalenderjahr erhöht. Das Kontingent für die Westbalkanregelung soll künftig jährlich überprüft und orientiert am Arbeitskräftebedarf angepasst werden. Dabei gestaltet die Bundesregierung die Verfahren und die Kapazitäten so aus, dass eine zügige Bearbeitung der Anträge gewährleistet ist und die vorgesehenen Kontingente effizient ausgeschöpft werden. Mit der Erhöhung des Kontingents soll die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung nur noch im Verfahren gemäß § 36 Absatz 3 erteilen. Die Bundesregierung strebt eine Ausweitung dieser Regelung auf weitere Staaten im Rahmen von umfassenden Migrationsabkommen an. Hierzu werden die beteiligten Ressorts zeitnah, konkrete und ambitionierte Prüfschritte einleiten.

Zu Artikel 4 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 wird § 30a eingefügt; dieser neue Paragraph ist daher auch in die Inhaltsübersicht aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Da die Überschrift von § 38d geändert wird, wird die Überschrift entsprechend in der Inhaltsübersicht geändert.

Zu Buchstabe c

Da die Überschrift von § 59a geändert wird, wird die Überschrift entsprechend in der Inhaltsübersicht geändert.

Zu Buchstabe d

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 wird § 59b eingefügt; dieser neue Paragraph ist daher auch in die Inhaltsübersicht aufzunehmen.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883, wonach bei Ausübung der langfristigen Mobilität innerhalb der Europäischen Union der erste Mitgliedstaat dem Inhaber der Blauen Karte EU und gegebenenfalls dessen Familienangehörigen auf Ersuchen des zweiten Mitgliedstaats unverzüglich und ohne Formalitäten die Wiedereinreise ermöglichen soll, wenn der zweite Mitgliedstaat den Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU ablehnt. Das gilt auch, wenn die vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte Blaue Karte EU während der Prüfung des Antrags abgelaufen ist oder entzogen wurde. Für die letztgenannten Fälle bedarf es der Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Einreise und zum vorübergehenden Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel, die ansonsten nicht möglich wäre. Flankiert wird die Regelung des § 30a, der allein die Einreise zulässt, durch die neue Regelung in § 39 Nummer 7b, wonach in diesen Fällen die Titeleinholung im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Zu Nummer 3

Die Änderung bewirkt eine deutlich spürbare Reduzierung der Fälle, in denen die Ausländerbehörden im Visumverfahren bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausübung einer (sonstigen) Beschäftigung von der Auslandsvertretung über das Bundesverwaltungsamt beteiligt werden. Die Beteiligung der Ausländerbehörde erfolgt in den Fällen schon bislang nur, wenn der Ausländer einen relevanten Voraufenthalt im Bundesgebiet hatte. Bisher ist die Liste der relevanten Voraufenthalte, die zu einer Beteiligung der Ausländerbehörde im Visumverfahren führen, allerdings sehr lang. Auch zahlreiche als unproblematisch einzustufende Voraufenthalte führen zur Beteiligung der Ausländerbehörde - etwa Aufenthalte mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht der Saisonbeschäftigung dienen, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Niederlassungserlaubnis. Zukünftig soll die Beteiligung der Ausländerbehörde vor Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausübung einer (sonstigen) Beschäftigung nur noch erfolgen bei folgenden Voraufenthalten: Duldungen, Aufenthaltsgestattungen im Bundesgebiet und gegen den Ausländer erfolgten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Eine Zustimmung ist demnach nur noch bei Voraufenthalten erforderlich, die rechtfertigen, dass – über die umfassende Sicherheitsprüfung im Visumverfahren hinaus – die Ausländerbehörde beteiligt

wird, um Versagungsgründe zu prüfen, die sich aus Voraufenthalten ergeben. Mit der Änderung soll eine spürbare Verfahrensbeschleunigung im Visumverfahren bewirkt werden und die Ausländerbehörden sollen entlastet werden. Es wird von bundesweit mindestens 6 000 Fällen pro Jahr ausgegangen, in denen die Beteiligung der Ausländerbehörde im Visumverfahren zukünftig nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird dem erweiterten Aufgabenspektrum des Beirats angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch verschiedene rechtliche Änderungen seit 2017 haben die ursprünglichen Aufgaben des Beirats für Forschungsmigration an Relevanz verloren. Zum Beispiel schwindet die Bedeutung des Anerkennungsverfahrens von Forschungseinrichtungen, da Aufenthaltserlaubnisse für Forscher nicht mehr zwingend an ein Anerkennungsverfahren geknüpft sind und zudem das Anerkennungsverfahren für staatliche/staatlich anerkannte Hochschulen und überwiegend öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen ganz dadurch entfallen ist, dass diese nach § 38a Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung als anerkannt gelten. Auch wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz der zuvor auf die akademische Bildung beschränkte Begriff der Fachkräfte erweitert auf die qualifizierte Berufsausbildung. Zudem hat das Bundesamt inzwischen vielfältige Aufgaben im Bereich der Fachkräfteeinwanderung, insbesondere in den Bereichen Verwaltungsverfahren, Information und Beratung sowie Integration erhalten. Die Aufgabenerweiterung auf den Bereich der Fachkräfteeinwanderung, in dem das BAMF Aufgaben wahrnimmt, vollzieht diese Änderungen für den Aufgabenbereich des Beirats nach.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe e

Der Beirat wird für eine breitere fachliche Expertise personell um drei Mitglieder erweitert und damit von neun auch zwölf Mitglieder erhöht. Während die Vorschlagsrechte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entscheidend zur Ausweitung des Blicks auf die gesamte Fachkräfteeinwanderung beitragen sollen, stärkt der Deutsche Akademische Austauschdienst insbesondere die Kompetenzen des Beirats in Bezug auf internationale Studierende (als angehende Fachkräfte), Forschende und Promovierende.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883, wonach es für die Ausübung der langfristigen Intra-EU-Mobilität – also der Beantragung einer Blauen Karte EU durch den Inhaber einer Blauen Karte EU, die von einem anderen EU-

Mitgliedstaat ausgestellt wurde – nur noch eines zwölfmonatigen rechtmäßigen Aufenthalts im anderen EU-Mitgliedstaat als Inhaber einer Blauen Karte EU bedarf. Die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU, die im Besitz eines Aufenthaltstitels des anderen EU-Mitgliedstaates sind, den sie als Familienmitglied des Inhabers der Blauen Karte EU erhalten haben, sind in Umsetzung des Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 ebenfalls zur Einreise und zur Beantragung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet berechtigt (§ 39 Nummer 7 Satz 2).

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von Nummer 7a in § 39 erfolgt in Umsetzung von Artikel 21 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung von Nummer 7b in erfolgt in Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883. In den in § 30a geregelten Fällen der erlaubten Einreise von ehemaligen Inhabern einer Blauen Karte EU und ihrer Familienangehörigen wird der vorübergehende Aufenthalt zur Einholung einer Blauen Karte EU im Bundesgebiet ermöglicht.

Zu Nummer 6

Die Überschrift in § 59a wird aus Gründen der besseren Unterscheidbarkeit von der neu eingefügten Regelung des § 59b geändert. § 59a betrifft Konstellationen, in denen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat international Schutzberechtigte im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG und zugleich Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder Besitzer einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EU eines anderen EU-Mitgliedstaates sind. § 59b AufenthV hingegen betrifft Konstellationen, in denen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat international Schutzberechtigte im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG und zugleich Inhaber einer Blauen Karte EU, die die zuständige deutsche Behörde ausstellt, sind.

Zu Nummer 7

Der neue § 59b regelt, welche Eintragungen auf Aufenthaltstiteln im Feld „Anmerkungen“ erforderlich sind in Fällen, in denen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat international Schutzberechtigte im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG und zugleich Inhaber einer Blauen Karte EU sind, die die zuständige deutsche Behörde ausstellt.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Geregelt wird die Konstellation, in der der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland international Schutzberechtigter im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG und zugleich Inhaber einer Blauen Karte EU ist, die die zuständige deutsche Behörde ausstellt.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Geregelt wird die Konstellation, in der der Ausländer in einem anderen EU-Mitgliedstaat international Schutzberechtigter im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG ist.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates, die für einen kurzfristigen Aufenthalt kein Visum benötigen, bedürfen für eine Saisonbeschäftigung nach § 15a Absatz 1 BeschV und für eine kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung nach § 15d Absatz 1 BeschV einer Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (siehe Artikel 2 Nummer 9). Die Befreiung für Saisonkräfte war bislang in § 17 Absatz 2 geregelt. Zur Klarheit der Regelung wird die Ausnahme von der ansonsten grundsätzlich bestehenden Aufenthaltstitelpflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bewirkt, dass künftig die Zustimmung der Ausländerbehörde für die Erteilung eines Visums zum Aufenthalt im Bundesgebiet, der länger als 90 Tage dauern soll, auch bei Aufenthalten zum Zweck der Ausbildung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes (§§ 16 ff. AufenthG) - vorbehaltlich der Regelungen in § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder e - nicht mehr erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle, nicht aber um eine inhaltliche Änderung, da die Wörter „im Bundesgebiet“ in allen Buchstaben des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 - jeweils am Anfang - eingefügt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c, der bislang nur für sonstige Beschäftigungen gilt, wird erweitert um Aufenthalte zur Forschung (§ 18d AufenthG), bestimmte Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung (§ 16a AufenthG [Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung], § 16b [Studium], § 16d AufenthG [Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen], § 16e AufenthG [Studienbezogenes Praktikum EU] und § 16f Absatz 1 AufenthG [Sprachkurs und Schüleraustausch]), Aufenthalte zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG) sowie um den Aufenthalt mit einer Chancenkarte (§ 20a AufenthG). Für alle diese Aufenthalte gilt, dass die Zustimmung der

Ausländerbehörde für die Visumerteilung nur dann erforderlich ist, wenn sich der Ausländer zuvor im Bundesgebiet auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind. Soweit kein solcher Voraufenthalt vorlag, ist eine Zustimmung der Ausländerbehörde für die Erteilung des Visums nicht (mehr) erforderlich. Die Ausländerbehörden werden mit dieser Änderung spürbar entlastet, da sie bei Bildungsaufenthalten (einschließlich von Aufenthalten zum Zweck des Studiums) voraussichtlich nur noch in relativ wenigen Fällen beteiligt werden. Neu ist, dass Aufenthalte zum Zweck der Ausbildungs-, Studienplatz- oder Arbeitsplatzsuche nicht mehr vollständig zustimmungsfrei sind. Allerdings ist von der Auslandsvertretung auch in diesen Fällen die Zustimmung der Ausländerbehörde vor Visumerteilung nur in den Fällen einzuholen, in denen ein relevanter Voraufenthalt vorliegt. Auch hier wird es voraussichtlich nur relativ wenige Fälle geben.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Anders als bei anderen Aufenthalten zum Zweck der Ausbildung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes ist für einen Aufenthalt zum Zweck des Schulbesuchs nach § 16f Absatz 2 AufenthG zum Schutz der zumeist minderjährigen Schülerinnen und Schüler von der Auslandsvertretung stets die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung werden der Ehegatte oder der Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will oder mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes forschen will, in den Kreis derer einbezogen, deren Visum unter den in § 31 Absatz 1 Satz 2 geregelten Voraussetzungen nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf. Die Regelung des § 34 Satz 3, die unter anderem für mit- oder nacheinreisende Ehegatten und Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder von bestimmten Forschern gilt, bleibt unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die „sonstigen Beschäftigungen“ nunmehr in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa geregelt sind. Die Einfügung von § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Ausländer, der im Bundesgebiet mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes forschen will) ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 31 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung bewirkt, dass künftig alle Buchstaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 einbezogen werden, da kein Grund für die Beschränkung auf die Buchstaben a bis c ersichtlich ist.

Zu Buchstabe c

Die neue Fassung von § 31 Absatz 1 Satz 4 bewirkt, dass die Frist von zehn Tagen im Schweigefristverfahren – über die im geltenden § 31 Satz 4 geregelte Konstellation („sonstige Beschäftigung“) hinaus – zukünftig auch in den übrigen Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c gelten wird. Das betrifft Aufenthalte zum Zweck der Forschung

(§ 18d AufenthG), bestimmte Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung (§ 16a AufenthG [Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung], § 16b [Studium], § 16d AufenthG [Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen], § 16e AufenthG [Studienbezogenes Praktikum EU] und § 16f Absatz 1 AufenthG [Sprachkurs und Schüleraustausch]), Aufenthalte zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG) sowie Aufenthalte mit einer Chancenkarte (§ 20a AufenthG). Wenn sich der Ausländer in diesen Fällen zuvor im Bundesgebiet auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind, ist die Visumerteilung zustimmungspflichtig. Die Ausländerbehörde verfügt dann über zehn Tage ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Daten des Visumantrags, um der Visumerteilung zu widersprechen oder der Auslandsvertretung im Einzelfall mitzuteilen, dass die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen wird. Wenn sich die Ausländerbehörde bis zum Fristablauf verschweigt, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Verkürzung der Schweigefrist der Ausländerbehörde auf zehn Tage auch für Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienplatzsuche und der Forschung (siehe geltenden § 31 Absatz 1 Satz 5, der eine Frist von drei Wochen und zwei Werktagen vorsieht) bewirkt ein beschleunigtes Verfahren, das eine schnellere Einreise für die Betroffenen ermöglichen soll. Die volle Wirkung wird die neue Regelung erzielen, wenn die relevanten Unterlagen im Visumverfahren digital von der Auslandsvertretung an die Ausländerbehörde übermittelt werden.

Zu Buchstabe d

§ 31 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen, da die dort geregelten Aufenthaltstitel bereits vom neu gefassten § 31 Absatz 1 Satz 4 erfasst sind.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der 2012 eingeführten Vereinfachung bei Anerkennungsanträgen von öffentlichen Forschungseinrichtungen durch Einführung der Anerkennungsfiktion in § 38a Absatz 4a ist die Regelung zu deren Anerkennung überholt. Daraus folgend ist es zur Klarheit förderlich, die Ausführungen zu staatlichen, staatlich anerkannten und überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtungen aus 38a Absatz 1 bis 3 zu entfernen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die erste Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a. Die zweite Änderung bezieht sich bei der Durchführung eines bestimmten Forschungsprojekts im „öffentlichen Interesse“ auf die Kann-Ausnahme bei einem „besonderen öffentlichen Interesse“ nach § 18d Absatz 2 Satz 2 AufenthG. Sie dient der redaktionellen Klarstellung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung.

Zu Buchstabe d

Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch eine andere Behörde verfügt über eine vollständige Übersicht aller Forschungseinrichtungen, für die die Fiktion der Anerkennung gilt. Als Folge sind nicht alle Forschungseinrichtungen, die unter die Anerkennungsfiktion fallen, bereits in der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Liste aufgeführt. Entsprechend wird mit der Ergänzung ermöglicht, auf Antrag festzustellen, dass eine Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Dazu ist eine Überprüfung der überwiegend öffentlichen Finanzierung erforderlich.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Reduzierung des Aufwands von Forschungseinrichtungen. Eine Mitteilung an die Ausländerbehörde wird nur noch in den Fällen erforderlich, in denen - im Vergleich zur Aufnahmevereinbarung - eine Beendigung der Forschungstätigkeit vorzeitig erfolgt. Endet die Forschungstätigkeit dagegen plangemäß entsprechend der Aufnahmevereinbarung, entfällt die Mitteilungsverpflichtung

Zu Nummer 5

Die Ergänzungen in § 38f Absatz 1 Nummer 3 dienen der Klarstellung, dass die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, auch in den Fällen der Mobilität nach § 18e oder § 18f des Aufenthaltsgesetzes erforderlich sind.

Nach Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/801 endet die Aufnahmevereinbarung automatisch, wenn der Drittstaatsangehörige „nicht in den Mitgliedstaat zugelassen wird. Die Richtlinie lässt die relevante Form der Nichtzulassung offen. Die bislang umgesetzte Regelung in § 38f Absatz 1 Nummer 4 bezieht sich wörtlich jedoch nur auf die Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG, wobei davon im Einreiseverfahren die – rechtskräftige – Versagung eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 AufenthG bzw. nach der Einreise auch die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis zur langfristigen Forschermobilität nach § 18f AufenthG bzw. eine Ablehnung der kurzfristigen Forschermobilität nach §§ 18e Absatz 4 und 19f Absatz 5 AufenthG mit erfasst werden sollen. Dies wird mit der Änderung nachvollzogen.

Zu Nummer 6

Ausländer können vor Ablauf der Arbeitserlaubnis für eine saisonabhängige Beschäftigung (§ 15a) oder für eine kurzzeitige Beschäftigung (§ 15d) im Inland einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung oder Beschäftigung beantragen (Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 AufenthG). Die Beschäftigung kann bei demselben Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber fortgesetzt werden. Bei der Fortsetzung einer saisonabhängigen oder kurzzeitigen Beschäftigung (§ 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 15a oder § 15d Beschäftigungsverordnung) gilt die Aufenthaltserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt. So sollen lange Unterbrechungen in zeitkritischen Wirtschaftszweigen (z. B. Landwirtschaft) vermieden werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Regelung bewirkt, dass auf dem D-Visum bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes der Vermerk „Chancenkarte“ eingetragen wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bewirkt, dass bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 20a AufenthG auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) oder dem dazugehörigen Zusatzblatt das Wort „Chancenkarte“ eingetragen wird. Die Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche, die auf einem transparenten Punktesystem beruht, soll mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eingeführt werden. Sie soll eine weltweit nachgefragte Aufenthaltserlaubnis und ein wichtiger Werbeträger für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland werden. Daher sollte der Name „Chancenkarte“ auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) oder dem dazugehörigen Zusatzblatt aufgeführt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung)

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV in der derzeit geltenden Fassung ist für die Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Die Möglichkeit eines Aufenthalts zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 AufenthG wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz bis zum 1. März 2025 befristet. Mit Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 23. März 2020 wurde geregelt, dass die Regelung in § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV entsprechend befristet wird. Die Regelung über den Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 AufenthG ist durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) entfristet worden. In der Folge wird durch die Aufhebung der Regelungen in der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung auch die korrespondierende Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV entfristet.

Zu Artikel 7 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Anlage der AZRG-DV in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand zu Nummer 10 Buchstabe a dienen der Anpassung an die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung durchgeführten Änderungen im Bereich der Bildungsmigration. Diese umfassen die Einführung der Anerkennungspartnerschaft und einer Regelung zur Qualifikationsanalyse. Zudem beinhalten sie Platzhalter für weitere anstehende Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, die Auswirkung auf die Anlage zu Nummer 10 Buchstabe a haben werden.

Zu Nummer 2

Die Änderungen der Anlage der AZRG-DV in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand zu Nummer 10 Buchstabe b dienen der Anpassung an die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung und dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen. Diese umfassen die Änderungen in Bezug auf die Arbeitsplatzsuche und die Einführung neuer Beschäftigungssachverhalte in der Beschäftigungsverordnung.

Zu Artikel 8 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Im Rahmen der Betriebsprüfung muss an Hand der Arbeitserlaubnis oder des Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d BeschV (Artikel 2 Nummer 9) erkennbar sein, dass aufgrund der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vorgesehenen Änderung bei diesen zeitlich befristeten Beschäftigungen keine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Der Arbeitgeber ist nach § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, die Arbeitserlaubnis oder den Aufenthaltstitel für die Dauer der Beschäftigung aufzubewahren. Zum Zwecke der Betriebsprüfung sind diese über diesen Zeitraum hinaus als Teil der Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung aufzubewahren.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten vorbehaltlich der Absätze 1 bis 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten von Artikel 1 und 4 der Verordnung. In Artikel 1 und 4 sind insbesondere die Regelungen enthalten, die kurzfristig in Kraft treten sollen - unter anderem Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten von Artikel 3, der aufgrund der erforderlichen Vorbereitungszeiten als letztes Inkrafttreten soll. Gleiches gilt für Artikel 5 Nummer 2, da die umfassende Änderung von § 31 Absatz 1 AufenthV im Hinblick auf Bildungsaufenthalte weitreichende technische Änderungen in den IT-Systemen sowohl beim Bundesverwaltungsamt als auch beim Auswärtigen Amt erforderlich macht, für die ein entsprechender Vorbereitungszeitraum erforderlich ist. Schließlich gilt Gleiches auch für Artikel 5 Nummer 7, der dokumentenrechtliche Folgeregelungen zur Einführung der Chancenkarte durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (§ 20a AufenthG) enthält, die zeitgleich mit der Chancenkarte in Kraft treten sollen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten von Artikel 6, mit dem die Artikel 4 und 6 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung außer Kraft treten.

